

Fassung gültig am 01/09/2020

Artikel 1. Zweck:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die « AGB »), die zum Zweck haben, die Bedingungen zu definieren, unter denen die **Gesellschaft Visiativ Solutions Switzerland AG Pratteln**, mit dem Firmensitz Kunimattweg 14, CH-4133 Pratteln, Schweizer, eingetragenen im Handelsregister unter der Nummer CHE-106.092.662 (nachstehend « **Visiativ** genannt »), die vom Kunden bestellten Produkte und Dienste zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit liefert.

Die vorliegenden AGB bilden, zusammen mit den Besonderen Geschäftsbedingungen und den anderen Vertragsdokumenten, die abschliessend nachstehend aufgezählt sind, einen Vertrag zwischen der Visiativ und dem Kunden (nachfolgend einzeln oder gemeinsam « die Partei oder die Parteien » genannt).

Artikel 2. Vertragsdokumente

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass alle an Visiativ erteilten Bestellungen unter Anwendung der folgenden Vertragsdokumente geschehen, in absteigender Rangfolge:

- Die Besonderen Geschäftsbedingungen, für die betroffenen Produkte oder Dienste und ihre eventuellen Anhänge.
- Die vorliegenden AGB, anwendbar auf alle Produkte und Dienste.
- Die funktionalen Spezifikationen, die gegebenenfalls von der Visiativ oder dem Fremdherausgeber für bestimmte Produkte oder Dienste verfasst werden.
- Der Projektqualitätsplan (« PQP »), gegebenenfalls verfasst von Visiativ oder dem Fremdherausgeber für bestimmte Produkte und Dienste.
- Das Angebot von Visiativ.

Bei Widersprüchen oder Interpretationsschwierigkeiten der verschiedenen Vertragsdokumente hat das Dokument mit dem vorangehenden Rang Vorrang.

Übergibt der Kunde der Visiativ ein Lastenheft, haben die funktionalen Spezifikationen, oder der Projektqualitätsplan (« PQP ») der Visiativ oder des Fremdherausgebers immer vor diesem Vorrang und gelten als vertragliches Referenzdokument für den fraglichen Dienst oder das Produkt.

Jede Auftragserteilung gilt als in voller Kenntnis der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden AGB getätigt und gilt als ausdrückliche und vorbehaltlose Annahme der AGB durch den Kunden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich aus dem Vertragsumfang zwischen Visiativ und dem Kunden herausgenommen, ausser bei ausdrücklicher Annahme durch Visiativ.

Artikel 3. Definitionen

Die nachfolgend definierten Begriffe und Formulierungen haben die folgenden Bedeutungen, gleichgültig, ob sie in den verschiedenen Vertragsdokumenten im Plural oder im Singular verwendet werden:

«**Paketanwendung**»: bezeichnet eine Software- Anwendung für individuelle Nutzung, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen identifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wartungsservice der „Paketanwendung“ nicht im Standard-Wartungsservice enthalten ist und zusätzlich in Rechnung gestellt wird, wenn der Kunde ihn nachfragt. Ausser bei Ausnahmen in den Besonderen Geschäftsbedingungen, sind die Lizenzbedingungen der „Paket Anwendung“ gleich denen, die nachstehend für Software präzisiert werden. Jedoch gilt die eingeräumte Lizenz nur für den Umfang der Paketanwendung und in keinem Fall für die gesamte Software.

Gehostete Anwendung: bezeichnet das Computerprogramm des Kunden, das auf den Servern der Visiativ oder einem ihrer Subunternehmen gehostet ist und aus der Ferne ausführbar ist, im Rahmen des Hosting- Dienstes, der « einzeln » von der Visiativ bereitgestellt wird.

Kunde: bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die zum Zwecke ihrer beruflichen Tätigkeit eines oder mehrere der von Visiativ angebotenen Produkte oder Dienste nutzt. Durch Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde diese Produkte oder Dienste für seine berufliche Tätigkeit zu bestellen und verzichtet darauf, sich auf die für Verbraucher oder nicht gewerblich Tätige anwendbaren Bestimmungen zu berufen.

Bestellung: bezeichnet die ausdrückliche Annahme des Angebotes von Visiativ durch den Kunden. Die Bestellung erfolgt: entweder durch handschriftliche Unterschrift unter das Angebot oder indem dieses online signiert wird, oder durch Ausstellung einer dem Angebot entsprechenden Bestellung und, allgemeiner, durch jede andere unzweideutige Erklärung der Annahme des Angebotes durch den Kunden. Jede Bestellung ist fest und es wird keine Rückerstattung dafür fällig, ausser in Ausnahmefällen, die von der Visiativ schriftlich akzeptiert werden.

Besondere Geschäftsbedingungen: bezeichnet das von den Parteien akzeptierte Dokument, dessen Zweck es ist, die Art der Produkte oder Dienste, die Gegenstand der Bestellung sind, sowie die Modalitäten zu deren Lieferung, Dauer und Ausführungsort, die Modalitäten zur Verfolgung der Dienste sowie die finanziellen Bedingungen detailliert aufzulisten. Dieses Dokument kann vom Angebot getrennt, oder darin integriert sein. Liegen keine Besonderen Geschäftsbedingungen in ordnungsgemässer Form vor, gilt das Angebot, das Gegenstand einer Bestellung war, als Besondere Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die definierte vertragliche Rangordnung, die im Vertrag im Artikel « Vertragsdokumente » definiert ist.

Vertrag: bezeichnet die Vertragsdokumente, die die Parteien binden und auf die von der Bestellung betroffenen Produkte und Dienste anzuwenden sind, darunter diejenigen, die abschliessend, im Artikel «Vertragsdokumente» aufgezählt sind.

Spezielle Entwicklungen: bezeichnet die Entwicklung von Software, die speziell von der Visiativ auf Aufforderung des Kunden hin entwickelt wurde, entsprechend den funktionalen Spezifikationen, die die Parteien schriftlich festlegten.

Daten: bezeichnet alle Informationen, Inhalte und Daten des Kunden, jeder Art, die übermittelt, gespeichert, veröffentlicht oder erzeugt werden durch die Umsetzung der Dienste/ Produkte oder von diesen verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten: bezeichnet die Daten, die im Sinne der anwendbaren Datenschutzverordnung es ermöglichen, eine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt zu bezeichnen oder zu identifizieren.

Herausgeber: bezeichnet die Gesellschaft, die die Produkte und Dienste, die Gegenstand der Bestellung durch den Kunden sind, entwirft, entwickelt und vermarktet. Im Rahmen des vorliegenden Vertrages ist Visiativ entweder der Herausgeber oder der offizielle Vertriebshändler eines Fremdherausgebers.

Kundenumgebung: bezeichnet die IT-Umgebung, einschliesslich Software, Geräte, Server, auf denen die Produkte installiert werden oder von denen aus der Kunde auf sie Zugriff hat oder die Dienste nutzt.

Tochtergesellschaft: bezeichnet bezogen auf eine Gesellschaft jede andere Gesellschaft, die diese kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle (direkt oder indirekt) steht; « Kontrolle » bezeichnet das wirtschaftliche Eigentum an mindestens fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte oder am Kapital der betroffenen Gesellschaft, oder die Befugnis, die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik der betroffenen Gesellschaft zu leiten.

Visiativ - Gruppe: bezeichnet alle Gesellschaften der Visiativ-Gruppe, darunter die im Kopf angegebene Gesellschaft, sowie all ihre Tochtergesellschaften.

Kennung: bezeichnet die dem Kunden oder jedem Nutzer ausgetragenen, persönlichen und vertraulichen Informationen um Zugang zu den Produkten oder Diensten zu haben oder zu jedem Online-Tool, das für die Vertragszwecke genutzt wird (zum Beispiel Managementtool oder Tool zum Verfolgen von Anfragen).

Software: bezeichnet die Software des Herausgebers und die zugehörige Dokumentation, die dem Kunden ssgemäss Vertrag zur Verfügung gestellt wird.

Material: bezeichnet das Material, insbesondere IT-Material, aus dem Katalog der Visiativ, ausschliesslich der Paketanwendungen, der Speziellen Entwicklungen, der Software oder der Anwendungsdienste.

Angebot: bezeichnet das Dokument, in dem das technische und/oder kaufmännische Angebot der Visiativ für das jeweilige Produkt und/oder den Dienst formell festgehalten ist, insbesondere in Form von Kostenvorschlägen. Wird nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer für das Angebot angegeben, so gilt es für höchstens 25 (fünfundzwanzig) Tage, danach behält sich Visiativ das Recht vor, die Bestellung abzulehnen.

Anfangsphase: bezeichnet die Mindestverpflichtungszeit, deren Dauer in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgehalten ist, in der der Kunde den Vertrag nicht kündigen kann, es sei denn, er zahlt an Visiativ eine Entschädigung für vorzeitige Kündigung, nach den in diesen AGB definierten Modalitäten.

Leistungen oder Dienste: bezeichnet die von Visiativ angebotenen Leistungen, insbesondere die nachstehend beschriebenen, die der Kunde ganz oder teilweise in seiner Bestellung, à la carte (einer oder mehrere unabhängig voneinander bestellte Dienste), oder in Form eines « Abonnements » (mehrere Dienste gleichzeitig bestellt, zum Beispiel im Rahmen des SaaS- Dienstes), auswählt.

Produkte: bezeichnet die von Visiativ angebotenen Produkte, und umfasst die gesamte « Software » zusammengenommen (Paketanwendungen, Spezielle Entwicklungen, Software oder Anwendungsdienste) sowie das Material.

Datenschutzgesetz: bezeichnet das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 oder seine entsprechende Durchführungsverordnung sowie alle anderen Vorschriften der Kantone für den Schutz personenbezogener Daten und schliesslich die Europäische Datenschutzgrundverordnung N°2016/ 679 27. April 2016, jedoch nur wenn diese Gesetzgebung beim Vertrag Anwendung findet.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher: bezeichnet, zur Anwendung der Datenschutzbestimmungen den Inhaber der Datensammlung, also den Kunden, der die Zwecke und die Verarbeitungsmittel im Rahmen des vorliegenden Vertrages bestimmt.

Anwendungsdienst(e): bezeichnet alle Software-Programme und -Lösungen, die Visiativ sich verpflichtet, dem Kunden exklusiv im Rahmen des « SaaS-Dienstes » zur Verfügung zu stellen.

Hosting-Dienst: bezeichnet alle Hosting-Dienstleistungen und insbesondere den « Einzel- » Hosting-Dienst, der gehosteten Anwendung des Kunden oder auch den Hosting- Dienst der Applikationsdienste, die im SaaS-Dienst inbegriffen sind.

Schulungsdienst: bezeichnet die Schulungen, erteilt von Visiativ, in Abhängigkeit von den bestellten Diensten, für die Mitarbeiter des Kunden, der die Bestellung getätigt hat.

Wartungsdienst: bezeichnet den Dienst zur Behandlung von Problemen und Lieferung von Aktualisierungen, wie nachstehend beschrieben.

Datensicherungsdienst: bezeichnet das Standardsicherungs-system für die Daten, für den Fall, dass diese von Visiativ gehostet werden, in Abhängigkeit vom bestellten Dienst. Der Datensicherungsdienst ist nur im SaaS-Dienst enthalten. Er kann optional abgeschlossen werden, in Verbindung mit anderen Diensten, dann werden dafür Zusatzkosten fällig.

SaaS - Dienst: bezeichnet den Dienst, durch den Visiativ dem Kunden die aus der Ferne im « SaaS »-Modus zugänglichen

Dienste und verknüpfte Standard-Dienste im Rahmen eines « Abonnements » zur Verfügung stellt.

Subunternehmen: bezeichnet, zur Anwendung des Datenschutzgesetzes, Visiativ oder jede andere Firma der Visiativ-Gruppe oder jeder anderen dritten Stelle, die eine Vertragsbeziehung zu einer der Parteien zur Lieferung von Produkten oder Diensten in Verbindung mit den hier behandelten Dienstleistungen hat.

Verarbeitung personenbezogener Daten: bezeichnet, zur Anwendung der Datenschutzbestimmungen jedwede Operation oder jedwedes Operationenbündel, durchgeführt mit Hilfe automatisierter Verfahren oder nicht und angewandt auf Daten oder Datensammlungen mit personenbezogenem Charakter, wie Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Aufbewahren, Anpassen oder Ändern, Extrahieren, Abfragen, Nutzen, Übermitteln durch Übertragung, Abgleichen oder Verknüpfen, Begrenzen, Löschen oder Vernichten.

Nutzer: bezeichnet jede natürliche Person, die vom Kunden, in seiner alleinigen Verantwortung, die Berechtigung erhaltet, die Produkte zu nutzen oder sich mit den Diensten zu verbinden, gemäss dem Vertrag und der nachstehend vereinbarten Lizenz. Wenn Visiativ der Herausgeber der Software, der Paketanwendung oder des Anwendungsdienstes ist, dann ist der Nutzer, genauer gesagt jede Person, deren Nutzerkonto im Verzeichnis der Software, der Paketanwendung oder des Anwendungsdienstes aktiviert ist. Die Anzahl der Nutzer, die als berechtigt benannt werden, die Software, Paketanwendung oder des Anwendungsdienstes zu nutzen, ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Verletzung personenbezogener Daten: bezeichnet, zur Anwendung der Datenschutzbestimmungen eine Verletzung, die zufällig oder illegal die ungenehmigte Vernichtung, den Verlust, die Veränderung oder die Veröffentlichung aller übermittelten, aufbewahrten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten nach sich zieht, oder den ungenehmigten Zugriff auf derartige Daten.

Artikel 4. Vertragslaufzeit/ Beendigung

Vertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Lizenzen für Software und Paketanwendungen, sowie Lizenzen für in Material integrierte Software, werden dem Kunden für die im Vertrag angegebene Laufzeit eingeräumt. Wurde im Vertrag keine Laufzeit angegeben, werden die Lizenzen für die Dauer des gesetzlichen Schutzes der jeweiligen Software oder des Programms eingeräumt. Die eingeräumten Lizenzen enden rechtmässig im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages und insbesondere bei Verstoss gegen die Bedingungen der Nutzerlizenz.

Mit Ausnahme der sofort ausführbaren Verträge (Beispiel: Verkauf oder Installation der Produkte), verlängert sich der Vertrag um einen Zeitraum, entsprechend dem in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten oder wenn nicht angegeben für einen Zeitraum gleich dem ursprünglichen Zeitraum.

Enthalten die Besonderen Geschäftsbedingungen keine ausdrückliche Vereinbarung, so beträgt dieser ursprüngliche Zeitraum mindestens 1 (ein) Jahr.

In gemeinsamer Absprache der Parteien wird der Vertrag auf beschränkte Zeit geschlossen, ungeachtet seiner Verlängerung. Folglich kann der Vertrag nicht vor dem Ablauf des festgelegten ursprünglichen Zeitraums und während jedes Vertragsverlängerungszeitraums gekündigt werden, es sei denn, der Kunde zahlt an Visiativ eine Entschädigung für vorzeitige Kündigung, die ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart ist.

Enthalten die Besonderen Geschäftsbedingungen keine ausdrückliche Vereinbarung, anerkennt der Kunde und akzeptiert, dass er gegenüber Visiativ, bei vorzeitiger Beendigung oder Nicht-Einhaltung der Kündigungs-modalitäten, zur Zahlung einer Entschädigung für vorzeitige Kündigung von 100% aller Beträge verpflichtet ist, die Visiativ hätte einnehmen müssen, wenn der Vertrag bis zu seinem Ende fortgesetzt worden wäre.

Beendigungsmodalitäten. Jedwede Beendigung oder Kündigung des Vertrages muss der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des laufenden Zeitraums mitgeteilt werden. Unbeschadet des Vorangehenden, kann der Vertrag auch vorzeitig beendet werden, unter den Bedingungen des Artikels 19.2 der AGB.

Folgen des Vertragsendes Die Nutzerlizenzen der Software und/oder Anwendungsdienste, die dem Kunden laut den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen eingeräumt werden, enden automatisch und unmittelbar am Vertragsende, aus welchem Grunde auch immer, es sei denn, die Besonderen Geschäftsbedingungen sehen etwas anderes vor. Die Beendigung der AGB führt, ausser bei Versäumnis des Kunden, nicht zur Beendigung der laufenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die weiterhin bis zu ihrem Ablauf Anwendung finden, auf Grundlage der Bestimmungen der AGB, die zu diesem einzigen Zweck noch beibehalten werden, wobei sich versteht, dass unter diesen Umständen die Besonderen Geschäftsbedingungen in keinem Fall verlängert werden können und dies ungeachtet jedweder anderslautenden Bestimmung in den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Die vorzeitige Beendigung der Besonderen Geschäftsbedingungen führt nicht zu der der AGB oder aller anderen Besonderen Geschäftsbedingungen für andere Produkte/Dienste. Visiativ kann auf jeden Fall beschliessen, bei Auflösung oder Beendigung des Vertrages aus ausschliesslichem Verschulden des Kunden, dass ihm derartig schwere Verfehlungen vorgeworfen werden, dass die die Auflösung oder Beendigung für alle laufenden Vertragsverpflichtungen gilt.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert ausdrücklich, dass der Zweck des vorliegenden Vertrages, aus welchem Grund auch

immer, nicht automatisch das Ende des Finanzierungsvertrages nach sich zieht, den er mit einem Finanzinstitut abgeschlossen hat, um die Produkte oder Dienste zu finanzieren. Von daher bleibt der Kunde, ungeachtet der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Zahlung der dem Finanzierer zustehenden « Mieten » verpflichtet, auch wenn die Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Finanzierungsvertrages schuldet der Kunde in gleicher Weise alle Mieten, die er bis zum vereinbarten Vertragsende hätte zahlen müssen. Der Kunde verzichtet hier und jetzt, schlicht und einfach darauf, die Haftung oder Gewährleistung von Visiativ aufgrund der Ausführung seines Finanzierungsvertrages geltend zu machen.

Artikel 5. Beschreibung der von der Visiativ angebotenen Dienste
Standardmässig, ausser bei ausdrücklicher Angabe in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen, stellen die Dienste zu Lasten der Visiativ nur eine Handlungsverpflichtung dar. Visiativ liefert die Dienste entsprechend den Regeln der Kunst, unter Beachtung der angemessenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu denen ein Anbieter von IT-Diensten verpflichtet ist, ohne eine Ergebnisverpflichtung zu übernehmen. Der Kunde wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass es sich bei den Produkten und Diensten, mit Ausnahme der Speziellen Entwicklungen, um Standardelemente handelt, die « im vorhandenen Zustand » geliefert werden, die dazu entwickelt wurden, die Bedürfnisse einer grösstmöglichen Anzahl von Nutzern zu befriedigen. Es ist Sache des Kunden alleine, vor jeder Bestellung, zu überprüfen, dass die Produkte und Dienstleistungen seinen eigenen Erwartungen entsprechen. Die gelieferten Dienste entsprechen denen, die in der Beschreibung der Elemente enthalten sind, die Gegenstand der Kundenbestellung sind, darunter die folgenden Dienste:

5.1 Verkauf von Material

Visiativ verkauft an den Kunden, der sie bestellt, das Material entsprechend den im vorliegenden Abschnitt definierten Liefermodalitäten, ergänzt durch den nachfolgenden Artikel « Lieferung »

Die Kosten für den Transport des Materials gehen zu Lasten des Kunden, eine Schätzung kann im Angebot von Visiativ und/oder den Besonderen Geschäftsbedingungen mitgeteilt werden.

Die Liefertermine für das Material sowie ein Auslieferungssplit können auf keinen Fall Anlass zu irgendwelchen Strafzahlungen oder Entschädigungen des Kunden zu Lasten von Visiativ sein, noch zu irgendeiner Annullierung der Bestellung.

Mit diesem Material wird die vom Hersteller oder dem Vertriebshändler dieses Materials vorgesehene Dokumentation geliefert, die der Kunde vollständig beachten muss, damit es nicht zu Funktionsproblemen des Materials oder zu Schäden am Material kommt, für die er ausschliesslich verantwortlich ist..

Insoweit die Ausführung dieses Dienstes ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, sorgt Visiativ für die Installation des Materials, entsprechend den hier vorgesehenen Modalitäten. Installation des Materials bedeutet ausschliesslich den Anschluss des Materials an die IT- Umgebung des Kunden.

Alle zusätzlichen Leistungen, wie die Schulung, sind kostenpflichtig.

Die für den Materialverkauf geltenden Garantien sind im nachfolgenden Artikel « Garantien » vorgesehen.

5.2 Materialanmietung

Erklärungen des Kunden. Der Kunde bestätigt, sachkundig und befugt zu sein, die Geräte zu nutzen, die er sich verpflichtet selbst oder über sein angemessenes qualifiziertes, geschultes und befugtes Personal nutzen zu lassen. Verleihen und Untervermietung des Materials sind streng verboten.

Er verpflichtet sich dazu:

- das Material entsprechend seiner Zweckbestimmung und den geltenden Vorschriften zu installieren und zu nutzen, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Die Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen sowie Hinweise sowohl der Vorschriften, wie des Herstellers oder von Visiativ zu beachten.
- Dafür zu sorgen, dass sich das Material jederzeit in einwandfreiem Betriebszustand befindet.

Der Kunde verzichtet auf jede Änderung, Einrichtung oder Umbau des Materials. Ausser bei schriftlicher Zustimmung von Visiativ, darf er das Material nur in der Schweiz einsetzen.

Wartung Der Kunde muss das Material vor allen Beschädigungen bewahren und regelmässig, auf eigene Verantwortung und auf seine Kosten alle laufenden Wartungs-, Reinigungs-, Überprüfungs- und eventuellen Versorgungs-/ Aufloadarbeiten durchführen, entsprechend den Anweisungen der Anleitungen von Visiativ und/oder des Herstellers. Er verpflichtet sich Visiativ über alle am Material festgestellten Anomalien zu informieren. Alle Reparaturkosten durch mangelhafte, ihm obliegende Wartung, gehen zu seinen Lasten.

Die Materialwartung kann von Visiativ angeboten werden und ist Gegenstand eigener Besonderer Geschäftsbedingungen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, jeder Stilllegungsanfrage zwecks Wartung von Seiten von Visiativ nachzukommen.

Verbrauch. Der Kunde wird darüber informiert, dass das Material (zum Beispiel Drucker) nur mit Verbrauchsmaterialien (Beispiel: Tintenpatronen) desselben Herstellers verwendet werden darf, geschieht dies nicht, könnte das Material beschädigt werden, wofür der Kunde haftbar wäre oder es könnte nicht richtig arbeiten. Es ist Sache des Kunden vor jeder Materialbe-

stellung, sich aller Anweisungen und Bedingungen des Herstellers der betroffenen Marke zu vergewissern. Visiativ bemüht sich, dem Kunden, wenn er dies anfragt, alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu den fraglichen Geräten weiterzugeben, lehnt aber jede Verantwortung ab, wenn der Kunde die Anleitungen und Dokumentationen des Herstellers nicht einhält.

Reparaturen. Bei Pannen, Funktionsstörungen oder Beschädigung, muss der Kunde sofort den Einsatz des Materials einstellen, Visiativ telefonisch informieren und innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden eine schriftliche Bestätigung senden. Reparaturen dürfen ausschliesslich auf Veranlassung von Visiativ oder dem Hersteller (wenn von Visiativ gewünscht) durchgeführt werden, die zugehörigen Kosten trägt dabei Visiativ, nur im Falle versteckter Mängel oder von Konformitätsabweichungen, die ausschliesslich mit dem Material zusammenhängen und innerhalb dieser Frist mitgeteilt wurden. Visiativ entscheidet alleine über die Reparatur des Materials oder seinen Austausch.

Eine Entschädigung für die Stilllegung des Materials für die Dauer der Reparaturen, kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn für die Stilllegung nicht die Visiativ zuständig war. Visiativ kann nur gegenüber dem Mieter oder Dritten für die direkten oder indirekten, materiellen oder immateriellen Folgen eines Stillstandes oder einer Funktionsstörung des gemieteten Materials, einer Stilllegung oder einer Funktionsstörung, die nicht auf einen nachgewiesenermassen im Augenblick der Bereitstellung bestehenden Mangel zurückzuführen ist, haftbar gemacht werden und schuldet in diesem Sinne keinerlei Entschädigung irgendeiner Art. Die Haftung von Visiativ bleibt auf jeden Fall auf den jährlichen Nettobetrag der Anmietung des fraglichen Materials beschränkt.

Ausschliessliche Aufbewahrung/Verantwortung des Kunden Der Kunde darf das Material weder zu anderen Zwecken verwenden, als die, zu denen es bestimmt ist, noch gegen die Sicherheitsvorschriften, verstossen. Er sorgt für die Aufbewahrung des Materials bis zu seiner tatsächlichen, durch Visiativ schriftlich festgehaltenen Rückgabe und ist verantwortlich für durch oder an dem gemieteten Material verursachte Schäden. Auf jeden Fall haftet er nicht für nachteilige Folgen der versteckten Mängel des Materials, die es zu seiner Zweckbestimmung ungeeignet machen, insoweit er den Beweis dieser Mängel erbringt. Direkter oder indirekter Nutzungsausfall, aus welchem Grund auch immer, wird von Visiativ keinesfalls übernommen.

versicherungen

1) Drittschäden (Zivilhaftpflicht). Der Kunde haftet für Schäden, die während der Mietdauer durch das Material entstanden. Wenn es sich um motorgetriebene Landfahrzeuge handelt, hat Visiativ die gesetzliche Haftpflicht für die von dem in einen Verkehrsunfall verwickelten Fahrzeug abgeschlossen. Visiativ und/ oder ihr Versicherer behalten sich die Möglichkeit vor, gegen den Kunden Regressforderungen zu stellen. Der Kunde muss eine Betriebspflichtversicherung abschliessen, um insbesondere die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug Dritten gegenüber verursacht wurden, wenn es in keinen Verkehrsunfall verwickelt war.

Für die Anmietung anderen Materials, als dem oben definierten, muss der Kunde eine Berufsf- Haftpflichtversicherung abschliessen, um die Schäden abzudecken, die Dritten durch das Material entstanden sind.

2) Schäden am gemieteten Material. Der Kunde haftet für den Einsatz des Materials und der an diesem Material entstandenen Schäden. Er übernimmt die Lasten der finanziellen Folgen durch Schadensfälle, die während der Anmietung auftraten (darin eingeschlossen Fälle höherer Gewalt). Bei Totalverlust, wird der Referenzwert wie folgt festgelegt. Er kann diese Haftung decken, indem er selbst eine Versicherung abschliesst. Bei Beschädigung, Verlust, Untergang oder Diebstahl von Material wird eine Beschädigung in Rechnung gestellt, auf Basis des Wiederbeschaffungswertes von neuem Material, laut Katalog der Preise für neues Material der Visiativ, einsehbar auf Anfrage, unter Angabe der Materialreferenz, abzüglich eines Prozentsatzes für den Zeitwert von 0,5% pro Monat, gedeckelt auf 30%.

Meldung im Schadensfall Bei einem Zwischenfall, welcher Art auch immer, verpflichtet sich der Kunde Visiativ darüber zu informieren, sobald er vom Zwischenfall Kenntnis erhielt und die Schadensmeldung schriftlich, innerhalb von höchstens 48 (achtundvierzig) Stunden zu übermitteln. Er muss das Datum, den Ort, die Umstände, Ursachen und vermutlichen Folgen angeben, Name, Adresse und Qualifikation des Nutzers des Materials, die Opfer, Zeugen, ob Vertreter von Behörden tätig wurden, ob ein Protokoll erstellt wurde, den Ort, an dem die Schäden besichtigt werden können, die Garantien, die für dieselben Risiken bei anderen Versicherern abgeschlossen wurden. Er muss Visiativ den Zugang zum Material erlauben. War ein Fahrzeug beteiligt (Sach- und/ oder Personenschaden) muss er das gemeinschaftliche Protokoll, verfassen und unterzeichnet von den Fahrern an Visiativ übermitteln bzw. den Polizeibericht übermitteln. Bei Diebstahl, muss er innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden bei den Behörden Anzeige erstatten, unter Angabe der Identifikation des Materials, des Datums und der Umstände des Diebstahls und die Originale an Visiativ innerhalb derselben Frist oder auf Anfrage übermitteln. Er muss an die Visiativ, ab Erhalt, jede Beschwerde, Ladung, oder Prozessschriftstück übersenden, die bei ihm eingehen und ihm alle Unterlagen unverzüglich, auf einfache Anfrage hin übermitteln. Geschieht dies nicht, kann er nicht von den Versicherungsgarantien profitieren, die die Visiativ eventuell unterzeichnet hat. Er verzichtet darauf, die Verantwortung in Frage zu stellen, und mit Dritten bezüglich des Unfalls zu verhandeln oder Vergleiche zu schliessen. Die Vermietung wird bis zur Rückgabe des Materials in Rechnung gestellt.

Rückgabe. Das Material muss auf Kosten, Risiko und Gefahr des Kunden zurückgegeben werden, während der Öffnungszeiten der Visiativ. Wenn die geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen oder irgendein anderes Vertragsdokument die Rücknahme durch Visiativ vorsehen, muss der Kunde Visiativ schriftlich, mittels einer angemessenen und ausreichenden Ankündigung darüber informieren, dass das Material bereit steht, unter Hinweis auf den Ort, an dem es sich befindet. Das abzuholende Material muss für Visiativ zugänglich sein. Der Kunde haftet weiterhin für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur tatsächlichen Abholung durch Visiativ. Er bleibt insbesondere Verwalter der Mietsache und verpflichtet sich, sie unter Aufsicht zu halten. Das Material gilt erst dann als « zurückgegeben », und der Gefahrenübergang an die Visiativ erfolgt erst nach Aushändigung eines Rückgabebescheins durch die Visiativ. Die Rückgabe ist bei Ablauf der Mietzeit verpflichtend, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

Der Kunde muss das Material in gutem und konformem Zustand zurückgeben, mit allem Zubehör und Ausrüstungen, insbesondere Sicherheitsvorrichtungen, gereinigt und, gegebenenfalls mit demselben ursprünglichen Lieferstand (Kraftstoffmenge, Tintenfüllstand für Drucker, usw.) wie bei der Bereitstellung. Geschieht dies nicht, werden die Leistungen für Instandsetzung, Reinigung und Neubefüllung in Rechnung gestellt. Bei der Rückgabe werden auf einem Rückgabebeschein das Rückgabedatum und der offensichtliche Zustand des Materials angegeben, unter dem Vorbehalt nicht offener oder nicht gemeldeter Schäden und kontradiktorisch von der Visiativ und dem Kunden erstellt. Wird das Material von der Visiativ in Abwesenheit des Mieters abgeholt, sind nur die von Visiativ auf diesem Schein eingetragenen Angaben massgeblich. Visiativ behält sich eine Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Rückgabe vor, um eventuelle, nicht offensichtliche oder bei der Rückgabe nicht gemeldete Materialbeschädigungen mitzuteilen. Bei Diebstahl, bzw. Verlust oder Untergang enden der Vertrag und die Rechnungsstellung der Miete erst bei Erhalt durch die Visiativ der Anzeige des Mieters bei den zuständigen Behörden, bzw. der Meldung des Mieters bei seiner Versicherungsgesellschaft. Wird das Material aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben, wird die Ersatzbeschaffungsentschädigung (vorstehend vorgesehen) zusätzlich zum Mietpreis in Rechnung gestellt. Nicht in Rechnung gestellte Ausrüstungen, Zubehör, demontierbare Teile oder Ersatzteile werden zum Ersatzbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

5.3 Lieferung und Installation der Produkte in der Kundenumgebung (« Service On Premise »)

Wenn der Kunde diesen Dienst bestellt, nimmt Visiativ die Installation der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Produkte vor und nur wenn der Kunde überprüft hat und Visiativ garantiert, dass die Kundenumgebung mit den von Visiativ, dem Herausgeber oder den Materialherstellern gegebenen unabhängigen Voraussetzungen kompatibel ist.

Die Installation wird von Visiativ oder den Subunternehmen in den Räumen des Kunden in der Schweiz ausgeführt und, unterliegt ausser wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen Ausnahmen vorgesehen sind, einer zusätzlichen Rechnungsstellung.

Hierzu verpflichtet sich der Kunde dem von Visiativ benannten Personal den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Anlagen zu gestatten.

Diese Leistung führt zur Errichtung eines Installationsprotokolls, entsprechend den in Artikel « Produktlieferung » angegebenen Modalitäten.

Der Hosting- Dienst und der Datensicherungsdienst werden im Rahmen des Service On Premise nicht angeboten. Auf jeden Fall kann ein Kunde, der dies wünscht, entsprechend den Besonderen Geschäftsbedingungen zusätzlich einen Wartungsdienst für die betroffenen Produkte abschliessen.

5.4 Lieferung und Zugriff auf die aus der Ferne im « SaaS » - Modus zugängliche Anwendungs- Dienste (« SaaS - Dienst »)

Wenn der Kunde den SaaS - Dienst, bestellt, bleiben die Anwendungs- Dienste auf den Servern von Visiativ oder der Partner gehostet, damit aus der Ferne im « SaaS » - Modus von den Nutzer- Arbeitsplätzen des Kunden aus, darauf zugegriffen werden kann, innerhalb der Grenzen der als berechtigt benannten Nutzerzahl (oder des Volumens), angegeben in den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Der Zugriff auf die Anwendungsdienste durch die Nutzer erfolgt über ihre Kennungen, von jedem stationären oder mobilen Computer, Smartphone oder Tablet aus, auch wenn es sich nicht in den Räumen des Kunden befindet, insoweit die letztgenannten die Voraussetzungen von Visiativ achten und innerhalb der Grenzen der als berechtigt benannten Nutzerzahl (oder des Volumens), angegeben in den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Die Kennungen werden jedem Nutzer einzeln zugeteilt (direkt durch Visiativ oder über den Kunden) mit einem Passwort bei der Anmeldung. Es ist Sache jedes Nutzers, wenn er dies wünscht, sein Passwort zu ändern. In diesem Fall garantiert der Kunde, dass seine Nutzer ein neues Passwort benutzen, das komplex genug ist, um jeden Diebstahl durch unbefugte Dritte zu vermeiden (zum Beispiel wird dem Kunden empfohlen, dass er seine Nutzer darüber informieren sollte: (i) keine Namen und Vornamen und/ oder die der Kinder, das Geburtsdatum oder jede andere Information, die leicht zu erraten oder zu erhalten ist; zu benutzen; (ii) mehr als 8 Zeichen aus verschiedenen Klassen zu nutzen).

Der Kunde muss darauf achten, dass seine Nutzer die Vertraulichkeit der Kennungen und Passwörter beachten. Die Kennungen und Passwörter dürfen nur dazu benutzt werden, um den vom Kunden berechtigten Nutzern den Zugriff auf die Dienste zu gestatten, damit die Datensicherheit gewährleistet ist. Die

Kennungen und Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist alleine und vollständig verantwortlich für die Nutzung und Vertraulichkeit der Kennungen und Passwörter. Ganz allgemein übernimmt der Kunde die vollständige Verantwortung für die Sicherheit der Einzelarbeitsplätze und aller Terminals mit Zugriff auf den SaaS - Dienst.

Für den Fall, dass er Kenntnis von einem ungenehmigten Zugriff auf den SaaS – Dienst erhalten sollte oder einen entsprechenden Verdacht schöpfen sollte und/ oder im Fall eines Diebstahls oder Verlustes der Kennungen, wird der Kunde alles unternehmen, die fragliche Handlung zu beenden, Visiativ unverzüglich darüber informieren und dies durch Einschreiben mit Rückschein zu bestätigen.

In einer solchen Situation kann Visiativ beschliessen, auf eigene Kosten oder auf Kosten des Kunden die entsprechenden Kennungen zu annullieren und neue zuzuteilen. Eine derartige Situation kann auch eine Nachlässigkeit des Kunden darstellen, die eine Beendigung des Vertrages ausschliesslich durch dessen Verschulden rechtfertigt, in Anwendung der Bestimmungen des Vertrages.

Der SaaS - Dienst beinhaltet in der Form des vom Kunden bezahlten «Abonnements» damit verknüpfte Standarddienste, also: Datensicherungsdienst, Hosting- Dienst und Wartungsdienst der Anwendungsdienste.

Jeder andere Dienst und insbesondere ergänzende Dienste zu den oben erwähnten Standarddiensten, wie Schulung- und Spezielle Entwicklungen, sind optional und zusätzlich kostenpflichtig.

5.5 Spezielle Entwicklungen

Der Kunde kann die Visiativ auffordern, selbst oder über den Herausgeber Spezielle Entwicklungen für die Software/ Anwendungsdienste/ Paketanwendungen auszuführen, um besondere Bedürfnisse zu erfüllen, die von den standardmässig angebotenen Funktionen nicht erfüllt werden. Die Speziellen Entwicklungen umfassen nicht die Parametrierung von Software/ Anwendungsdiensten/ Paketanwendungen, die Gegenstand eines unabhängigen Dienstes sind, wenn der Kunde sie bestellt.

Visiativ verpflichtet sich, diese Anfrage zu prüfen und die Machbarkeit und die Kosten für den Kunden zu bestätigen, unter dem Vorbehalt dass sie zuvor ein genaues Lastenheft der speziellen Bedürfnisse, verfasst vom Kunden erhält, die Gegenstand der funktionellen Spezifikationen der Visiativ sind. Wie bei jedem anderen Dienst übernimmt Visiativ keinerlei Ergebnisverpflichtung bezogen auf die Speziellen Entwicklungen, es sei denn, eine derartige Verpflichtung wurde von Visiativ ausdrücklich vorgesehen und akzeptiert.

Spezielle Entwicklungen unterliegen dem Abnahmeverfahren und werden unter den nachfolgend vorgesehenen Bedingungen zur Abtretung geistigen Eigentums Eigentum des Kunden. Ausnahmsweise und durch vorherige offizielle Mitteilung an die Visiativ: wenn die Speziellen Entwicklungen dazu bestimmt sind, dass eine möglichst grosse Zahl von Kunden des Herausgebers von ihnen profitiert oder sie gemeinsam mit mindestens einem weiteren Kunden von 1 (einem) anderen Kunden von Visiativ, genutzt werden sollen, können sie in die standardmässigen Software/ Anwendungsdiensten/ Paketanwendungen integriert werden.

In diesem Fall behält der Herausgeber das voll umfängliche Eigentum daran und lässt den Kunden von dieser Hauptversion, abhängig von der weiter unten angegebenen Nutzungslicenz, profitieren (ausser bei anderslautenden Bestimmungen in der Nutzungslizenz des aussenstehenden Herausgebers, die Vorrang hat).

Angesichts der eventuellen Standardisierung der oben beschriebenen Speziellen Entwicklungen kann Visiativ einen Sondertarif vorschlagen, der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

Die eventuelle Abtretung jedes geistigen Eigentumsrechtes bezüglich Spezieller Entwicklungen ist unwirksam und beinhaltet an sich keinerlei Abtretung, Lizenz oder anderes Recht an oder unter Bezug auf Software/ Anwendungsdienste/ Paketanwendungen, die in die Speziellen Entwicklungen integriert oder in Verbindung mit ihnen verwendet werden. Gegenüber dem Kunden ist und bleibt Visiativ (bzw. ihre Lizenzgeber) alleinige Inhaberin derartiger Software/ Anwendungsdienste/ Paketanwendungen, einschliesslich aller geistigen Eigentumsrechte.

5.6 Wartungsdienst

Beschreibung des Dienstes. Der Wartungsdienst umfasst:

- Bereitstellung, auf Anfrage des Kunden, sobald verfügbar Hauptversionen und Aktualisierungen der Software;
- Korrektive Wartung unter den nachstehend definierten Bedingungen;

Der Wartungsdienst ist für den Kunden bei Bestellung des SaaS - Dienstes im Preis inbegriffen. In diesem Fall werden die Aktualisierungen und Hauptversionen dem Kunden nicht unter den nachstehend definierten Bedingungen bereitgestellt, sondern werden, auf Initiative von Visiativ oder dem Herausgeber, zu dem von ihnen gewählten Zeitpunkt in den Anwendungsdienst integriert, ohne dass es notwendig ist, den Kunden im Voraus darüber zu informieren.

In allen anderen Fällen werden für diesen Dienst zusätzliche Kosten fällig. Er kann jedoch Gegenstand eines Angebotspaketes im Rahmen einer « Abonnementslösung » sein, die ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

Zu den Zwecken der Beschreibung der Wartung haben die mit einem Grossbuchstaben beginnenden Wörter folgende Bedeutung:

- Korrektive Wartung: bezeichnet den Dienst mit dem Visiativ Probleme umgeht oder behebt.

- Erweiterbare Wartung: bezeichnet den Softwarebetreuungsdienst, sichergestellt durch Visiativ indem die verfügbaren Aktualisierungen dem Kunden, der danach fragt, sowie die eventuellen optionalen Neuen Versionen, auf zusätzliche Bestellung hin, zur Verfügung gestellt werden.
- Problem: bezeichnet jede reproduzierbare Funktionsstörung der Software, Anwendungsdienste und Speziellen Entwicklungen (nach Bestellung des Kunden), die eine Nutzung entsprechend der Dokumentation verhindern.
- Blockierendes Problem: bezeichnet ein Problem, durch das die Nutzung aller Funktionen der Software/ Anwendungsdienste und Speziellen Entwicklungen (nach Kundenbestellung) unmöglich werden.
- Schweres Problem: bezeichnet ein Problem, das die Ausführung der Hauptfunktionen, wie beschrieben in der Dokumentation verhindert, und eine schwerwiegende und ungewöhnliche Störung für den Kunden bei der Nutzung der Software/ Anwendungsdienste und Speziellen Entwicklungen verursacht.
- Leichtes Problem: bezeichnet ein Problem, das weder blockierend noch schwer ist.
- Aktualisierung: bezeichnet eine Version der Software und/ oder Anwendungsdienste (laut Kundenauftrag), die eventuelle Problemebehebungen enthält und/ oder kleinere Verbesserungen bringt. Eine Aktualisierung bedeutet keine Lieferung eines neuen Produktes oder von zusätzlichen Eigenschaften und/ oder Funktionen, die Gegenstand einer eigenen Preiserhebung sind.
- Neue Version oder Hauptversion: bezeichnet eine neue vollständige Verkaufsversion der Software, des Anwendungsdienstes (laut Kundenbestellung). Sie integriert Verbesserungen der vorhergehenden Version, neue Funktionen, im Ermessen des Herausgebers und vorbehaltlich dessen, dass dieser optionale Dienst ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

Im Falle von Aktualisierungen/ Hauptversionen, die vom Verfasser vorgeschrieben werden, verpflichtet sich der Kunde sie zu akzeptieren und zu extrahieren.

Bei Ablehnung, wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Visiativ keine korrektive Wartung einer Version, die älter als 6 (sechs) Monate ist, sicherstellt und dass daher der Kunde auf die Wartungsleistungen verzichtet, ohne gleichzeitig von der Zahlung der anwendbaren Gebühren befreit zu sein.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Aktualisierungen und Hauptversionen der Software/ Anwendungsdienst nur auf dem Portal des Herausgebers heruntergeladen werden können.

Auf ausdrücklichen, schriftlichen Antrag des Kunden hin können Aktualisierungen und Hauptversionen ihm auf anderen Medien (DVD) zugesandt werden, gegen zusätzliche Kosten.

Wartungsmodalitäten. Visiativ verfügt über ein Support-Team zur Behandlung aller Problemmeldungen des Kunden und zur Sicherstellung der Korrekturen Instandhaltungsmassnahmen zur Fernbehandlung von Problemen nach dem folgenden Verfahren, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Einhaltung der Wartungsbedingungen auch von einer aktiven Beteiligung des Kunden abhängt.

1. Meldung des Problems durch den Kunden, durch Kontaktaufnahme mit dem Support- Team, das erreichbar ist:

- Auf der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Website, normalerweise 24h/ 24 und 7T/7, ausser insbesondere während einer Wartungsperiode).
- Durch E-Mail an die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene E-Mail- Adresse.

Der Kunde wurde auf jeden Fall darüber informiert, dass vorzugsweise das Ticketing - Tool, eventuell angegeben in den Besonderen Geschäftsbedingungen (oder denen, die, bei Änderungen später von Visiativ zugestellt wurden) genutzt werden sollte und dass die darin aufgezeichneten Informationen Vorrang haben vor allen anderen Mitteilungen, die auf anderem Wege erfolgen.

2. Beurteilung des mitgeteilten Problems durch Visiativ oder durch den Fremdherausgeber, in Abhängigkeit von den zusätzlichen Informationen des Kunden und Mitteilung der Diagnose, mit Qualifikation des Problems (durch Visiativ oder den betroffenen Fremdherausgeber) in der kürzest möglichen Zeit.

Auf jeden Fall erfolgt die Übernahme der Kundenanfrage durch Emission eines Vorgangstickets durch Visiativ und erhält eine Vorgangsnummer, die dem Kunden mitgeteilt wird. Diese Identifikationsnummer muss bei jeder Rückfrage angegeben werden, damit Visiativ den Dienst erbringen kann.

Visiativ wird ausserdem alles tun, um mit dem Kunden innerhalb von 8 (acht) Stunden nach der Ausstellung des Vorgangstickets Kontakt aufzunehmen, um als erstes die Art des Problems oder die Art der vom Kunden gestellten Frage einzustufen.

Die Arbeitszeiten entsprechen den Öffnungszeiten von Visiativ: von Montag bis Freitag von 8h00 bis 12h00 und von 13h00 bis 17h00, ausser an Feiertagen, am Sitz der Visiativ und ausserordentlichen Schliessstagen der Visiativ.

3. Umsetzung der vorgeschlagenen Korrektur-/ Umgehungs-massnahme: gegebenenfalls, wenn es sich bei dem Problem um ein Blockierendes oder Schweres Problem handelt, informiert Visiativ den Herausgeber darüber im Namen des Kunden. Visiativ und hält den Kunden über die Antworten und die Reaktionen des Fremdherausgebers auf dem Laufenden. Innerhalb einer Frist, die mit der Art des Zwischenfalls und seiner Schwere vereinbar ist, wird ein operativer Vorschlag gemacht.

Der Kunde anerkennt, dass es seine Sache ist, seine Daten regelmässig lokal oder extern zu speichern.

Nutzungsbedingungen der von Visiativ gelieferten Patches. Im Rahmen des Wartungsdienstes können korrektive oder Auswechlösungen (« Patches ») den Kunden in Form ausföhrbarer Dateien geliefert werden. Eine Lizenz für diese Elemente wird dem Kunden in exklusiver und nicht übertragbarer Art und Weise eingeräumt, für eine auf den Vertragsgegenstand begrenzte Nutzung unter denselben Bedingungen wie die Lizenz für die betroffenen Produkte.

Ausnahmsweise können für die Patches spezielle Lizenzformulierungen gelten.

Visiativ ist nicht dazu verpflichtet, die Patches im Rahmen des Wartungsdienstes in die späteren Aktualisierungen und Hauptversionen zu integrieren.

Ausschluss des Wartungsdienstes Ausdröcklich ausgeschlossen aus dem Wartungsdienst und zusätzlich kostenpflichtig, nach Machbarkeitsstudie und vorherigem Kostenvorschlag von Visiativ, sind die folgenden Leistungen, insbesondere:

- Fahrten der Visiativ- Teams an den Standort des Kunden;
- Installation oder Pannenbehebung am Material (Arbeitsstationen, Peripherie, ...), dem Betriebssystem, der Software Dritter, die dem Kunden gehört, ausser gehosteten Anwendungen;
- Installation und Unterstützung bei der Installation der Software;
- Wiederinstandsetzen veränderter Daten oder Neuausführung der Verarbeitung, zu diesem Zweck;
- Leistungen, verknüpf mit der Implementierung von Aktualisierungen oder den Hauptversionen von Software, Paketanwendungen und Anwendungsdienste, insbesondere im Rahmen des , SaaS- Dienstes / Hosting-Dienste, wenn diese Aktualisierungen oder Hauptversionen als nicht kompatibel mit den Speziellen Entwicklungen gelten.
- Webdesign- Leistungen für die Dienste;
- Lieferung eins neuen Produktes mit zusätzlichen Eigenschaften und/ oder Funktionen;
- Unterstützungsleistungen (Migration der Software zum Beispiel);
- Wiederherstellung von verlorenen Kundendaten;
- Lieferung neuer Module;
- Support und Wartung der Paketanwendungen;
- Support und Wartung der Speziellen Entwicklungen;
- Lösung von System- oder Netzproblemen;
- Umwandlung der Kundendaten.

Obwohl im Umfang seines Wartungsdienstes muss Visiativ ihn, ohne irgendeinen Entschädigungsanspruch des Kunden in den folgenden Fällen nicht sicherstellen:

- Der Kunde hat die verlangten Informationen, Dateien, Dokumente nicht geliefert;
- Der Kunde hat die Vorschläge zur Problemlösung von Visiativ nicht ausdrücklich validiert;
- Der Kunde lehnt eine von Visiativ vorgeschlagene Aktualisierung ab, um zu vermeiden dass es zu Zwischenfällen kommt, die die Visiativ identifiziert hat;
- Nutzung einer nicht gewarteten Hauptversion (im Rahmen des Service on Premise);
- Der Kunde lehnt die Nutzungsbedingungen und/ oder Lizenzbedingungen der vorgeschlagenen Patches ab;
- Beschädigungen, verursacht durch missbräuchliche Nutzung, Nachlässigkeiten oder Bedienungsfehler durch den Kunden oder seine Nutzer;
- Nutzung von nicht mit der beigefügten Dokumentation und den von Visiativ oder dem Herausgeber übereinstimmenden Produkten;
- Von Visiativ nicht genehmigter Eingriff des Kunden oder eines Dritten in die Produkte;
- Stromausfall oder -schwankungen, Ausfall der Internet-Verbindung, Einbringen eines Virus;
- Der Kunde hält seine Zahlungsverpflichtungen an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nicht ein;
- Höhere Gewalt

Visiativ lehnt jede Haftung ab, bei Veränderung oder zufälliger Zerstörung der Daten während der Wartungsarbeiten. Vor jedem Wartungseingriff wird dem Kunden dringend empfohlen, eine vollständige Datensicherung durchzuführen.

5.7 Gebühr für die Abonnementserneuerung.

Bei einer Beendigung des Wartungsdienstes aus einem beliebigen Grund und darauffolgend einer erneuten Zeichnung dieses Dienstes für dieselbe Software oder Paketanwendung, muss der Kunde dem Wartungsdienst eine Abonnementserneuerungsgebühr zahlen, die zu der Gebühr im Rahmen des Wartungsdienstes hinzukommt. Die Gebühr für die Abonnementserneuerung des Wartungsdienstes beläuft sich auf die Höhe der Wartungsgebühr, die der Kunde zwischen dem Datum der Einstellung des Wartungsdienstes und dem Datum, an dem der Kunde diesen Dienst wieder aufnimmt, hätte zahlen müssen.

5.8 Hosting-Dienst

Visiativ gewährleistet den Hosting- Dienst auf ihren eigenen Servern oder denen ihrer Subunternehmen im Rahmen einer geteilten Infrastruktur.

Im Rahmen des SaaS - Dienstes ist das Hosting der Anwendungsdienste sowie der Kundendaten in dem vom Kunden vereinbarten Dienst inbegriffen

Der Kunde wird jedoch ausdrücklich gewarnt, dass das standardmässig von Visiativ angebotene Daten- Hosting und die Datensicherung ihn auf keinen Fall davon entbinden, seine Daten regelmässig lokal oder extern zu speichern.

Wenn es sich um strategisch besonders wichtige Daten handelt, oder diese viele personenbezogenen Daten betreffen, wird dem Kunden dringend empfohlen, Sicherungs-, Wiederherstellungs- und Rückgabemöglichkeiten zu nutzen, die geeigneter sind, als die standardmässige von Visiativ, angebotenen, um sich gegen die Risiken eines Angriffs auf oder eines Verlustes seiner Daten zu wappnen.

Visiativ bietet auch einen « Einzel » - Hosting- Dienst für gehobene Anwendungen, Websites oder Daten des Kunden an. In allen Fällen, ausser bei anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen garantiert, Visiativ nicht, dass ihr Dienst jetzt und in Zukunft ohne irgendwelche Unterbrechungen funktionieren wird.

Auf jeden Fall, ausser bei anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen behält sich Visiativ das Recht vor, den Dienst während einer vernünftigen Zeitspanne für Wartungsarbeiten zu unterbrechen, mit vorheriger Information des Kunden, ausser in Nötfällen. Diese Unterbrechungen können in keinem Fall Anlass zu einer irgendwie gearteten Entschädigung des Kunden geben.

5.9 Datensicherungsdienst

Die Sicherungen, die die Visiativ im Rahmen dieses Standard-Dienstes anbietet, werden für die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene Dauer aufbewahrt. Visiativ behält sich jedoch das Recht vor, ihre Sicherungspolitik in Abhängigkeit von der Entwicklung der technischen Mittel, die zur Durchführung dieser Sicherungen eingesetzt werden, abzuändern oder anzupassen.

Auf jeden Fall wurde der Kunde dahingehend gewarnt, dass die von Visiativ getroffenen Vorsichtsmassnahmen weder dem Risiko eines Angriffs oder eines zufälligen oder böswilligen Datenverlustes vorbeugen, noch diese reparieren können.

Die Leistungen der Visiativ entbinden den Kunden und/ oder die Nutzer nicht von ihrer Verantwortung zur regelmässigen Sicherung ihrer Daten auf ihren lokalen Servern, gemäss den im IT- Bereich üblichen Gepflogenheiten und Vorsichtsregeln.

Wenn der Kunde danach fragt, kann Visiativ untersuchen und bestätigen, ob sie in der Lage ist einen massgeschneiderten Sicherungsdienst zu liefern und zu welchem Preis. Es ist Sache des Kunden nachzuprüfen, dass der abgeschlossene Sicherungsdienst (Standard oder massgeschneidert) für die Art der von der Sicherung betroffenen Daten geeignet ist.

Auf jeden Fall unterliegen alle Operationen zur Wiederherstellung oder Rückgewinnung von verlorenen oder beschädigten Daten zusätzlichen Kosten, selbst wenn der Datensicherungsdienst vom Kunden abgeschlossen wurde oder dieser Dienst im SaaS - Dienst enthalten ist.

5.10 Schulungsdienst

Visiativ bietet an, den Kunden und die Nutzer beim Einsatz der Produkte und Dienste zu begleiten.

Diese Schulungen können in den Räumen des Kunden (in der Schweiz) oder auf jedem anderen von der Visiativ angebotenen Kommunikationsweg (Videokonferenzen, Webinare, usw.) von Sachkundigen und qualifizierten Mitarbeitern erteilt werden.

Diese Leistungen werden zu dem Preis Tag/ Teilnehmer wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben in Rechnung gestellt.

Für eine geplante Schulung, für die eine Bestellung getätigt wurde, wird bei einer Absage durch den Kunden keine Entschädigung gezahlt, ausser in Ausnahmefällen und/ oder als kaufmännische Geste, die von Visiativ ausdrücklich akzeptiert wird.

Bei einer späten Absage, weniger als 5 (fünf) Tage vor der Veranstaltung der geplanten Schulung, und insoweit die interne Organisation von Visiativ betroffen ist, schuldet der Kunde Visiativ, neben den Gesamtkosten für die Schulung eine Strafzahlung von 10% des Schulungspreises, und auf jeden Fall die Rückzahlung der von Visiativ verauslagten, und nicht erstattungsfähigen Kosten, insbesondere der Reisekosten.

Die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten des Kunden. Sie werden in tatsächlicher Höhe auf Grundlage der von Visiativ vorgelegten Belege erstattet.

Artikel 6. Begrenzter Dienst zum Zwecke der Evaluierung von Produkten und Diensten

Visiativ kann die Produkte und Dienste dem Kunden für eine begrenzte Zeit zum Zwecke der Evaluierung und für Tests zur Verfügung stellen, oder ihm Werbetauschversionen der Produkte oder Dienste für eine begrenzte Dauer (« Evaluierungszeitraum »), zur Verfügung stellen, wie im geltenden Angebot spezifiziert.

Wird der Evaluierungszeitraum nicht präzisiert, endet er automatisch 30 (dreissig) Tage nach dem Datum, an dem dem Kunden die Produkte geliefert wurden und/ oder er zum ersten Mal Zugriff auf die Dienste erhielt. Wenn nach Ablauf des Evaluierungszeitraums der Kunde die Produkte/ Dienste weiterhin nutzt, oder das Testmaterial nicht zurückgegeben hat, schuldet er der Visiativ den Preis in der für die jeweiligen Produkte oder Dienste geltenden Höhe und erhält eine Rechnung ab dem 1. Tag des Ablaufs des Evaluierungszeitraums und zwar für die gesamte Nutzungsdauer des betroffenen Produktes oder Dienstes.

Während des Evaluierungszeitraums (während der vereinbarten oder auf Betreiben des Kunden verlängerten Zeit), liefert Visiativ die Produkte/ Dienste « IM ZUSTAND » und ohne irgendwelche Garantien irgendeiner Art und lehnt jede Haftung in diesem Rahmen ab, in Ausnahme zu den Verpflichtungen und Garantien, die Visiativ nach dem Wortlaut des Vorliegenden eingehen.

Alle anderen Bedingungen des vorliegenden Vertrages gelten weiterhin. Visiativ behält sich das Recht vor, jeden Evaluierungszeitraum oder jede Promotionaktion jederzeit und ohne Kündigung zu ändern oder zu unterbrechen.

In der gleichen Art und Weise erkennt der Kunde an, dass die « Beta » - Produkte und Dienste ebenfalls « IM ZUSTAND », geliefert werden, ohne irgendeine Garantie. Die Beta-Produkte/ Dienste können Bugs und Fehler enthalten, sowie sonstige Mängel. Die Überlassung von « Beta » - Produkten/ Diensten bedeutet keinerlei Verpflichtung irgendeiner Art der Visiativ zur Lieferung der entsprechenden endgültigen Versionen, die später vermarktet werden.

Der Kunde kann aufgefordert werden, seine Meinung zu seinen Erfahrungen und der Nutzung der Beta-Produkte/ Dienste abzugeben und erteilt Visiativ unwiderruflich eine internationale, kostenlose, ständige und unwiderrufliche Lizenz, die ihr gestattet, alle Kommentare des Kunden zum Produkt oder dem Dienst zu nutzen und zu integrieren.

Auf jeden Fall nutzt der Kunde die Produkte/ Dienste zu Evaluierungszwecken und/ oder in der « Beta » - Phase auf eigenes Risiko und Gefahr und stellt die Visiativ oder ihre Partner (insbesondere Verfasser und Hersteller) von jeder diesbezüglichen Haftung frei.

Artikel 7. Lieferung der Produkte und Bereitstellung der Dienste

7.1. Fristen zur Lieferung der Produkte und Bereitstellung der Dienste

Die Lieferfrist für die Produkte und/ oder die Bereitstellungsfrist der Dienste, angegeben von Visiativ in den Besonderen Geschäftsbedingungen hat reinen Hinweischarakter und wird in keiner Weise garantiert.

Produktlieferungen werden nur entsprechend der Verfügbarkeit, der Versorgungs- und Transportmöglichkeiten und in der Eingangsreihenfolge der Bestellungen durchgeführt. Visiativ ist berechtigt die Lieferungen auf einmal oder gestückelt durchzuführen.

Eine Verschiebung gegenüber dem geplanten Liefertermin kann also in keinem Fall zur Zuerkennung von Schadensersatz an den Kunden oder zur Annullierung der Bestellung führen, ausser bei besonderer Vereinbarung mit der Visiativ.

7.2. Lieferart der Produkte und Bereitstellung der Dienste

Lieferart. Ausser bei anderslautendem Hinweis in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen werden die Produkte in der Schweiz geliefert und die Dienste für den Kunden bereitgestellt, an der vom Kunden im Vertrag angegebenen Adresse.

Das Material wird an den Haupteingang des Standortes des Kunden geliefert, angegeben in den Besonderen Geschäftsbedingungen, ohne Transport oder Installation des Materials, ausser wenn diese Leistung vom Kunden bestellt wurde.

Bei einer Installationsleistung muss der Kunde zuvor die Anweisungen und Vorbereitungen des Herstellers oder der Visiativ eingehalten und alle vorbereitenden Arbeiten durchgeführt haben, die zum reibungslosen Ablauf der Installation unverzichtbar sind. Geschieht dies nicht, erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Herstellung der Konformität seines Installationsstandortes und die unterstützenden Leistungen von Visiativ hierzu, kostenpflichtig sind.

Der Kunde wird darüber informiert, dass bestimmte Hersteller, nach einer Materiallieferung eine Registrierung online oder mittels jeder anderen von Visiativ oder dem Hersteller gelieferten Dokument, als Nutzer des Materials verlangen und er verpflichtet ist weitere Informationen zu übermitteln, um das Material einsetzen zu können. Der Kunde verpflichtet sich, alle Verfahren und Hinweise von Visiativ oder den Herstellern zu respektieren, in seiner ausschliesslichen Verantwortung.

Ausser wenn die Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes vorsehen, werden die Software und Paketanwendungen in Form von Objektcodes geliefert, durch Bereitstellung eines Links für den Zugriff oder zum Herunterladen oder per Post auf einem physischen Träger, nach Wahl von Visiativ.

Lieferkosten und Incoterm. Die Produktlieferungen erfolgen nach Incoterm Ex Works, ausser bei anderslautender Absprache der Parteien (ICC 2010). Folglich schuldet der Kunde insbesondere die Transportkosten und Zölle und übernimmt die Risiken im Zusammenhang mit dem Transport der Produkte. Gegebenenfalls verpflichtet sich der Kunde, bei Erhalt alle Abgaben, Gebühren, Steuern und sonstige Lasten zu zahlen, die jetzt oder zukünftig im Rahmen der Lieferung dieser Produkte selbst fällig werden, Visiativ kann zu keiner Zeit in diesem Rahmen zur Verantwortung gezogen werden.

7.3. Abnahmeverfahren

Abnahmeverfahren von Produkten oder Diensten. Wenn dieses Verfahren ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist, wird eine Installations- und Abnahmeprotokoll dem Kunden von Visiativ, zum Abzeichnen übergeben. Wenn sich der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 3 (drei) Tagen nach der Vorlage des Protokolls äussert, gilt die fragliche Leistung als vom Kunden vorbehaltlos angenommen. Ebenso gilt jeder Produktionseinsatz/ Nutzung von Software/ Anwendungsdiensten/ Paketanwendungen/ Besondere Entwicklungen als vorbehaltlose Abnahme durch den Kunden und konforme Lieferung durch Visiativ.

Bei Blockierenden oder Schweren Software- Problemen (darunter die Paketanwendung oder die Speziellen Entwicklungen), muss der Kunde dies innerhalb von maximal 3 (drei) Tagen Visiativ mitteilen, die ihr Möglichstes tun wird, das Problem zu lösen und das neue Protokoll ein zweites Mal dem Kunden zur Validierung vorzulegen. Scheitert auch dieser zweite Versuch und wenn bei einer dritten Vorlage der Kunde der Ansicht ist, dass (i) die Blockierenden oder Schweren Probleme nicht behoben wurden und ein Hindernis für die Abnahme darstellen,

da die Software/ Dienste nicht vertragskonform sind und (ii) Visiativ die Position des Kunden bestätigt, wird der Vertrag rechtsgültig und ohne Verschulden irgendeiner Partei beendet. Jedes Scheitern des Abnahmeverfahrens aufgrund der Nachlässigkeit oder Inaktivität des Kunden und der Nutzer bei der Übermittlung der Informationen oder der Durchführung der verlangten Tests, gibt Visiativ das Recht zur Beendigung oder Kündigung des Vertrages aufgrund alleinigen Verschuldens des Kunden.

Das Datum des Installations-/ Abnahmeprotokolls oder standardmässig der 1. (erste) Tag der Nutzung der Software/ Dienste, setzt die vertragliche Garantielaufzeit in Gang, die eventuell in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wenn nicht und wenn anwendbar, im Wartungsdienst von Visiativ. Indem er dies tut, verzichtet der Kunde darauf, gegenüber der Visiativ die Beendigung oder Kündigung des Vertrages wegen Versäumnis ihrer Verpflichtung zur konformen Lieferung geltend zu machen, wenn er das Installations-/ Abnahmeprotokoll vorbehaltlos unterzeichnet hat oder begonnen hat, die Software/ Dienste zu nutzen, ohne die Visiativ über irgendein Schweres oder Blockierendes Problem zu informieren.

Der Kunde war also in der Lage, die Folgen einer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit seinerseits während des Abnahmeverfahrens der Software/ Dienste zu beurteilen, während der er im Übrigen aktiv mit der Visiativ zusammenarbeiten muss um sie zu alarmieren oder alle Informationen liefert, die die Visiativ benötigen könnte.

Auf jeden Fall stellt ein Leichteres Problem kein Hindernis für die Abnahme der Software/ Dienste dar.

Abnahmeverfahren ausschliesslich für Material Unbeschadet der vom Spediteur oder dem Hersteller des Materials vorgeschriebenen Bedingungen muss der Kunde, im Augenblick der Lieferung die Übereinstimmung des Materials mit der erteilten Bestellung und seine einwandfreie Funktion überprüfen. Jedwede Beschwerde des Kunden bei Konformitätsabweichung des Materials muss noch am Tag des Empfangs des Materials formuliert werden, unter Androhung des Falls aller diesbezüglicher Klagen. Diese Vorbehalte müssen ausserdem dem Spediteur per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 3 (drei) Tagen nach der Lieferung mitgeteilt werden. Bei fehlenden oder beim Transport beschädigten Produkten muss der Kunde beim Empfang dieser Produkte alle notwendigen Vorbehalte auf dem Lieferschein formulieren. Der Kunde muss auch diese Vorbehalte per Einschreiben mit Rückschein Visiativ mitteilen und zwar innerhalb von (8) Tagen nach der Lieferung der Produkte und das(die) Produkt(e) innerhalb dieser Frist zurücksenden.

Wird diese Vorgehensweise nicht befolgt, kann der Kunde keinerlei Beschwerde gegenüber der Visiativ vorbringen. Die Kosten und Risiken für die Rücksendung dieses Materials gehen zu Lasten des Kunden. Auf keinen Fall wird eine Rücksendung nach dem Verstreichen von acht (8) Werktagen ab dem Liefertermin des betroffenen Materials akzeptiert. Nach Prüfung Visiativs zurückgesandten Materials durch Visiativ und im Falle einer ordnungsgemäss festgestellten Konformitätsabweichung, besteht die einzige Verpflichtung der Visiativ und zwar unter Ausschluss jeglichen Schadensersatzes, nach eigener Entscheidung darin, entweder das nicht konforme Material durch gleichwertiges, konformes Material zu ersetzen oder die betreffende Bestellung zu annullieren und folglich den Kunden den Preis zurückzuerstatten.

Es ist Sache des Kunden, alle Nachweise für das tatsächliche Vorliegen der festgestellten Mängel oder Probleme zu erbringen. Er muss Visiativ jede Gelegenheit bieten, diese Mängel festzustellen und sie zu beheben. Jeder Eingriff durch ihn selbst oder einen Dritten vor einem Eingriff der Visiativ schliesst es aus, diese für diese Probleme haftbar zu machen. Ausserhalb dieser einschränkenden Fälle, hat der Kunde keinerlei Rücktrittsrecht oder Rückerstattungsrecht.

Schulungen. Für jede von Visiativ erteilte Schulung wird eine Präsenz- oder Anwesenheitsbescheinigung dem Kunden zur Unterschrift vorgelegt. Erfolgt keine Reklamation oder Unterschrift innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Tagen nach der Vorlage der Anwesenheitsbescheinigung, gilt die Schulung als tatsächlich am vereinbarten Termin erteilt. Es werden Vereinbarungen über unterschiedliche Schulungen geschlossen, wenn dies durch die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen notwendig wird.

Artikel 8. Verfügbarkeit der Anwendungsdienste im Rahmen der SaaS-Dienste

Die Dienstniveaus bezüglich der Verfügbarkeit der Anwendungsdienste gilt nur für den SaaS - Dienst, mit Ausnahme jedes anderen Dienstes, ausser wenn die Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes vorsehen. Visiativ wird sich darum bemühen, dass diese Anwendungsdienste 24H/ 24, 7 Tage von 7 verfügbar sind, mit einem Verfügbarkeitsgrad der Dienste in Höhe von 99,95% auf monatlicher Basis (nachfolgend « Verfügbarkeit des Dienstes »). Der Verfügbarkeitsgrad von 99,95 % wird berechnet auf einen Zeitraum von einem Kalendermonat durch Anwendung der folgenden Formel:

Verfügbarkeit = 100 % x [1 - (t:T)] worin:

- t = Zahl der Minuten, in denen die Dienste während des jeweiligen Monatszeitraums nicht verfügbar waren.

- T = Gesamtzahl der Minuten während des Monats. Die Verfügbarkeit wird berechnet auf Basis von Informationen, die aus den Statistik-Werkzeugen der Visiativ gezogen werden und wenn Visiativ dies akzeptiert aus denen des Kunden. Im Falle abweichender Informationen sind diejenigen der Visiativ massgeblich, unter Ausschluss aller anderen, zur Berechnung der Verfügbarkeit.

Visiativ liefert einen Verfügbarkeitsbericht auf einfache schriftliche Anforderung des Kunden hin.

Wird die Verfügbarkeitsverpflichtung während 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Monaten zu über 10 (zehn) % des Verfügbarkeitsgrades nicht eingehalten, können die Besonderen Geschäftsbedingungen Strafzahlungen vorsehen.

Auf jeden Fall darf der Betrag der Strafzahlungen 5 (fünf) % des Betrages pro Tranche einer Stunde Nichtverfügbarkeit in der Grenze von 100 (einhundert) % des Nettogesamtbetrages der Rechnung des betreffenden Monats nicht überschreiten.

Ausschluss der Nichtverfügbarkeitsberechnung: Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass, ohne Anspruch auf Entschädigung oder Strafzahlungen, die Verfügbarkeit des Dienstes in den folgenden Fällen gestört sein kann, die ausserdem nicht zur Berechnung des Verfügbarkeitsgrades herangezogen werden:

- Pannen des Internets oder der Verbindungen zu den Betreibern, die Visiativ oder seinen Hosting- Anbieter mit dem Internet verbindet.
- Zwischenfälle, für die der Kunde verantwortlich ist, mit den von diesen gelieferten Inhalten oder seinen Daten.
- Höhere Gewalt
- Geplante und dem Kunden mitgeteilte Wartungsarbeiten.
- Aufgrund der eigenen Umgebung des Kunden (darin eingeschlossen Unterbrechungen und Funktionsstörungen des Internets oder seines Telekommunikationsnetzes), seiner Daten, jeder absichtlichen oder unabsichtlichen Handlung des Kunden und jeder laut Vertrag verbotenen Handlung.

Visiativ lehnt jedwede Haftung für die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, der von ihrer Kontrolle unabhängig ist, ab, insbesondere und ohne Einschränkungen, in den vorstehend aufgelisteten Fällen.

Artikel 9. Preis, Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

9.1. Preis

Die Dienste und Produkte werden zu dem im Augenblick der Bestellung geltenden Preis in Rechnung gestellt.

Ausser in ausdrücklichen Ausnahmefällen, die zwischen den Parteien vereinbart werden, werden die Preise in Schweizer Franken angegeben, und verstehen sich ohne Steuern, Transport nicht inbegriffen und sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Alle Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen zahlbare Leistungen in Anwendung des Schweizer Rechts oder der Gesetze eines Importlandes oder eines Transitlandes, gehen zu Lasten des Kunden.

Für alle Eingriffe am Kundenstandort oder ausserhalb der Räumlichkeiten von Visiativ, enthalten die Preise keine Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten und keine Saalmiete. Letztere werden dem Kunden direkt nach dem Eingriff in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Visiativ behält sich das Recht vor, ihre Preise jederzeit zu ändern, unter dem Vorbehalt den Kunden vor seiner Bestellung darüber zu informieren.

Die neuen Preise gelten für Bestellungen, die nach ihrem Versand eingehen.

9.2. Anpassung

Nach Ablauf der Anfangsphase und dann bei Ablauf des verlängerten, festen Zeitraums hat, gegebenenfalls Visiativ das Recht den Nettopreis des Dienstes proportional zur Änderung des Schweizer Verbraucherpreisindex anzupassen, der vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht wird, ohne dass eine offizielle Information des Kunden notwendig ist.

Auf jeden Fall akzeptiert der Kunde eine Neuverhandlung des Vertragspreises zwecks Erhöhung, wenn Visiativ eine bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Veränderung der Umstände nachweisen kann, durch die die Ausführung der Dienste wesentlich komplexer und kostspieliger wird.

Während der Neuverhandlungsphase führt die Visiativ ihre Verpflichtungen weiter aus.

9.3. Rechnungsstellung

Ausser bei Ausnahmeregelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen werden die Rechnungen von der Visiativ in der folgenden Art und Weise erstellt:

- Beim Verkauf, 100% des Preises im Augenblick des Versandes der bestellten Produkte. Unter Versand sind bezüglich der Software die Lieferung oder Bereitstellung auf jedem Weg zu verstehen;
- 100% bei der Installation im Falle von Service on Premise, für die Installationskosten;
- 100% der Jahresgebühr am Tag der Bestellung, dann in den folgenden Jahren, 100% der Jahresgebühr 1 (ein) Mal jährlich im Monat vor dem Jahrestag des Vertragsjahres, ausser bei anderslautender Klausel in den Besonderen Geschäftsbedingungen: für den SaaS - Dienst, Wartungsdienst, Datensicherungsdienst, Hosting-Dienst.
- Bei der Materialanmietung durch monatliche Mietzahlungen.
- Entsprechend dem in den Besonderen Geschäftsbedingungen für Spezielle Entwicklungen und für alle anderen Dienste vereinbarten Zeitplan. Beim Fehlen eines Zeitplans erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt: 50% bei Bestellung, 30% bei Lieferung und 20% am Tag der Erklärung der Annahme. Für Produkte und Dienste, die kein Gegenstand einer Annahme sind 50% bei der Bestellung und 50% bei der Lieferung.

Die Forderungen von Visiativ sind Bring- und keine Holschulden.

Ausser bei Ausnahmeregelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen, sind die Rechnungen von Visiativ durch Banküberweisung oder automatische Abbuchung innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Visiativ behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen. Zudem behält sich Visiativ das Recht vor an den Kunden Rechnungen in elektronischer Form, auf allen ihr passenden Wegen zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

Es wird keinerlei Skonto für vorzeitige Zahlung eingeräumt.

9.4. Verzug oder Ausbleiben der Zahlung

Erfolgt die Zahlung verzögert oder gar nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin, behält sich Visiativ das Recht vor, den vorliegenden Vertrag rechtsgültig innerhalb von 8 (acht) Tagen nach einer Mahnung, die fruchtlos blieb, auszusetzen, zu beenden oder zu kündigen, und zwar unbeschadet dem Anspruch auf Einziehung der geschuldeten Beträge und allen eventuellen Schadensersatzes.

Die Kündigung betrifft nicht nur die fragliche Bestellung, sondern auch alle anderen vorangegangenen, unbezahlten Bestellungen, seien diese zur Zahlung fällig oder nicht. Ebenso führt, wenn es sich um eine gestaffelte Zahlung handelt, das Ausbleiben der Zahlung einer einzigen Fälligkeit zur sofortigen Fälligkeit der gesamten Schuld, fällig oder nicht, ohne vorherige Mahnung.

Auf jeden Fall dürfen Zahlungen weder ausgesetzt werden, noch Gegenstand irgendeiner Aufrechnung sein, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Visiativ. Jede Teilzahlung wird zuerst auf die nicht privilegierten Forderung danach auf die Beträge angerechnet, deren Fälligkeit am weitesten zurückliegt. Eine eventuelle spätere Zahlung führt nicht zu einer Verlängerung des Jahrestags der Vertragsverlängerung. Bei Widerspruch gegen eine Rechnung, bleibt die Zahlung der Rechnung dennoch fällig.

Jeder bei Fälligkeit unbezahlte Betrag führt auf jeden Fall zur Anwendung von Verzugszinsen von 5%.

Der Kunde muss gegebenenfalls weiterhin, alle Kosten zurückerstatten, die durch die streitige Eintreibung der fälligen Beträge anfallen, darin eingeschlossen die gesetzlichen Honorare, sowie die aller Dritter, die von Visiativ mit der Eintreibung der unbezahlten Forderungen beauftragt wurden. Diese Strafzahlungen sind auf einfachen Antrag der Visiativ fällig.

Artikel 10. Datenschutz

10.1. Eigentum und Kontrolle der Daten durch den Kunden

Der Kunde ist einziger Inhaber der Rechte an den im Rahmen der Dienste verarbeiteten Daten.

Der Kunde räumt, soweit erforderlich Visiativ und ihren Subunternehmen eine nicht exklusive und weltweite, unentgeltliche und übertragbare Lizenz ein, die es erlaubt, diese Daten zu hosten, zwischenspeichern, zu kopieren und anzuzeigen, zu den einzigen Zwecken der Ausführung der Dienste und ausschliesslich in Verbindung mit ihnen oder bei dieser Gelegenheit.

Diese Lizenz endet automatisch bei der Beendigung des vorliegenden Vertrages, ausser wenn es notwendig sein sollte, das Hosting der Daten und ihre Verarbeitung fortzusetzen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Umkehroperationen, wie hier vorgesehen im Artikel « Umkehrbarkeit ».

Der Kunde erklärt und garantiert, dass er über alle notwendigen Genehmigungen für die Nutzung der Daten im Rahmen der Dienste verfügt, und dass er unter den oben angesprochenen Bedingungen eine entsprechende Lizenz einräumen kann. Der Kunde erklärt und garantiert, ausserdem, dass indem er die Daten im Rahmen der Dienste erzeugt, installiert oder downloadet, er keinerlei Recht überschreitet, dass ihm eventuell für alle oder Teile der Daten eingeräumt wurde und dass er keinerlei Rechte Dritter verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich, Visiativ für alle finanziellen Folgen zu entschädigen, die Visiativ eventuell aufgrund eines Versäumnisses des Kunden gegenüber den oben erwähnten Garantien bezüglich der Daten sollte tragen müssen.

Bei der Nutzung der Dienste, achtet der Kunde darauf, Daten, die es erforderlich machen sollten, dass sich die Visiativ an Gesetze oder spezifische Vorschriften hält, die nicht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind, weder vorzulegen, noch zu übertragen oder zu speichern.

10.2. Einhaltung der Datenschutzverordnung, wenn es sich bei den Daten um personenbezogene Daten, handelt.

Der Kunde hat Visiativ informiert, dass seine Daten Personenbezogene Daten, enthalten könnten.

Der Kunde verpflichtet sich auf jeden Fall, nur die Personenbezogenen Daten zu verarbeiten und an Visiativ weiter zu geben, die strikt notwendig sind, um seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Nutzer im Rahmen des Dienstes zu erfüllen. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass er als «Inhaber der Datensammlung» oder «Für die Verarbeitung Verantwortlicher», im Sinne der Datenschutzverordnung, für seine Personenbezogenen Daten, handelt, dabei wird angenommen, dass Visiativ als «Subunternehmen» tätig wird und in diesem Rahmen, auf Anweisung des Kunden handelt.

Zu den Zwecken der Lieferung der Dienste, erteilt der Kunde der Visiativ Anweisungen, die Personenbezogenen Daten, nach den folgenden Modalitäten zu verarbeiten.

Identifikation der Personenbezogenen Daten und der natürlichen Personen, die von der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten, im Rahmen des Dienstes betroffen sind: aufgrund der Art der Dienste ist Visiativ nicht in der Lage, alle Daten zu identifizieren, die die Personenbezogene Daten bilden. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, ein internes Register zu führen, in dem alle von seinen Subunternehmen und insbeson-

dere von Visiativ verarbeiteten Personenbezogenen Daten enthalten sind, und es Visiativ auf einfache Anfrage hin zur Verfügung zu stellen.

Bei Sensiblen Daten, im Sinne der Datenschutzverordnung muss der Kunde die Visiativ ausdrücklich darüber informieren, die sich weigern kann, den Dienst zu erbringen, wenn sie der Ansicht ist, dass er ein Risiko darstellt. Insbesondere ist die Verarbeitung Personenbezogener Gesundheitsdaten im Rahmen der Dienste streng verboten, was der Kunde ausdrücklich anerkennt und akzeptiert.

Bei Subunternehmertätigkeiten bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten, durchgeführt von Visiativ auf Rechnung des Kunden, handelt es sich insbesondere und in Abhängigkeit vom bestellten Dienst um: Zugriff auf die Daten, Daten-Hosting, Anzeige, Kopie und Speicherung von Daten, Lagerung von Daten, Übertragung von Daten an Partner von Visiativ, darunter die Herausgeber zu den Zwecken, für die Dauer und unter den Sicherheitsbedingungen wie nachstehend vorgeschrieben. Jedoch anerkennt der Kunde und akzeptiert, dass Visiativ zufällig Zugriff auf die Personenbezogenen Daten haben kann, wenn die Software im Rahmen des Service On Premise, installiert wird oder im Rahmen seiner Wartungsarbeiten, aber nicht die Aufgabe hat, diese zu kopieren, zu speichern, zu lagern oder zu hosten, ausser wenn diese Handlungen für die Aufgaben, die der Kunde ihm übertragen hat, strikt notwendig sind.

Zwecke der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Visiativ im Rahmen des Dienstes: die Verarbeitung Personenbezogener Daten, durch Visiativ beschränkt sich ausschliesslich auf diejenigen, die zur Ausführung der im Vertrag vorgesehenen Dienste strikt notwendig sind, jede andere Nutzung ist untersagt, ausser bei ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des Kunden

Der Kunde untersagt es Visiativ ausdrücklich die Daten zu vernichten oder weiterzuverkaufen.

Aufbewahrungszeit: der Kunde ermächtigt Visiativ die Personenbezogenen Daten, während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen, sowie für einen Zeitraum von höchstens 12 (zwölf) Monaten nach Vertragsende, ausser um eine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung zu erfüllen.

Nach Ablauf des Vertrages verpflichtet sich Visiativ dazu, die Personenbezogenen Daten, zu vernichten, die der Kunde nicht bereits vollständig im Rahmen der Umkehrbarkeit zurückgeholt hat. ausser um eine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung zu erfüllen.

Lokalisierung der Verarbeitung Personenbezogener Daten : der Kunde ermächtigt Visiativ die Personenbezogene Daten, entsprechend dem hier Vorliegenden zu nutzen (a) in der Schweiz oder innerhalb der Europäischen Union, uneingeschränkt oder (b) (ii) in einem Drittstaat, unter der Bedingung, dass diese Operation einer der folgenden Bedingungen entspricht: (i) die Verarbeitung erfolgt in einem « Drittland » das über ein als angemessen beurteiltes Schutzniveau verfügt (insbesondere eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission); (ii) die Verarbeitung erfolgt über ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, das über eine Privacy Shield- Bescheinigung oder über eine gleichwertige Bescheinigung verfügt; (iii) die Verarbeitung erfolgt im Rahmen von Standardvertragsklauseln, herausgegeben von der Europäischen Kommission oder anderweitig anerkannt vom eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. In dieser Hypothese integrieren die Parteien, unter Bezug auf den Vertrag, die Standardvertragsklauseln, die sie sich verpflichten, vor der Umsetzung der jeweiligen Verarbeitung oder Verarbeitungen zu ratifizieren; (iv) die Verarbeitung erfolgt im Rahmen von « Binding Corporate Rules » Typ Subunternehmen.

Wenn die Bedingung oder Bedingungen, die den Transfer flankieren, infällig werden sollten, vereinbaren die Parteien zusammenzukommen, um die neue Art und Weise zu prüfen, den geplanten Transfer zu flankieren.

Fremdvergabe : der Kunde ermächtigt Visiativ Subunternehmen im Rahmen der Ausführung der Dienste (Betreiber der Hosting- Server zum Beispiel) nur einzusetzen, wenn diese vertraglich durch dieselben Verpflichtungen gebunden sind wie Visiativ im Rahmen des Vertrages über die Personenbezogenen Daten, und zwar in Verantwortung von Visiativ.

Visiativ erstellt die Namensliste der Subunternehmen sowie die Länder, in denen sie auf Rechnung des Kunden im Rahmen des Vertrages und auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin tätig werden : Visiativ kann sich veranlasst sehen, zu den Zwecken der Lieferung von Diensten die Personenbezogenen Daten, weiteren Dritten zur Verfügung zu stellen, die dieselben Garantien bieten müssen, wie diese Subunternehmen, sowie ausserstehenden Herausgebern.

Sicherheitsmassnahmen der Personenbezogenen Daten, die Parteien verpflichten sich, die organisatorischen und technischen Massnahmen umzusetzen, mit denen es möglich ist, die physische und logische Sicherheit der Personenbezogene Daten, auf dem höchsten der drei (3) folgenden Niveaus zu gewährleisten: (i) die von Visiativ getroffenen Massnahmen für die eigenen Daten, (ii) Massnahmen, übereinstimmend mit dem Stand der Technik, darunter insbesondere die von den Datenschutzbehörden oder den für die IT- Sicherheit zuständigen Verwaltungsbehörden veröffentlichten Daten (iii) die Massnahmen der Herausgeber für ihre eigenen Daten.

Es ist jeweils Sache jeder Partei, diese Sicherheitsmassnahmen festzulegen und sie sich gegenseitig zu übermitteln, sobald die jeweils andere Partei dies verlangt.

Der Kunde seinerseits garantiert auf jeden Fall, dass die Personenbezogenen Daten, keinen Virus, Wurm, Trojaner oder sonstige schädliche oder zerstörerische Inhalte enthalten, die sowohl die Rechte betroffener Personen, wie die von Visiativ, beeinträchtigen könnten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Visiativ Solutions Switzerland AG Pratteln

Visiativ ihrerseits hat selbst die folgenden Massnahmen eingeführt: (i) physische Sicherheit ihrer Räumlichkeiten; Schutz gegen Eindringen, Zugangskontrolle, Management und Verfolgung der Zugangsberechtigung, einschliesslich Besuchermanagement, Warnverfahren bei Zwischenfällen (ii) logische Sicherheit: Passwort- Politik, Schutz der sensiblen IT- Umgebungen durch aktuelle Antiviren- Software (Programme und virale Unterschriftenbanken);

Grenzen: der Kunde erkennt an, dass Visiativ keinerlei Kontrolle über den Datentransit, darunter Personenbezogene Daten, über öffentliche Telekommunikationsnetze, hat, die vom Kunden verwendet werden, um auf die Dienste zuzugreifen und insbesondere das Internet. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Visiativ daher die Vertraulichkeit der Daten nicht garantieren kann, sobald diese über die öffentlichen Netze übertragen werden. Folglich kann die Visiativ auf keinen Fall haftbar gemacht werden im Falle von, insbesondere Umleitung, Abgreifen und Beschädigung von Daten oder für jedes andere Ereignis, dass diese betreffen könnte, und bei Gelegenheit ihres Transits auf den öffentlichen Telekommunikationsnetzen eintreten sollte.

Der Kunde ist, als für die Verarbeitung Verantwortlicher der Ansicht, dass angesichts der Art der Dienste und Risiken, die er beurteilen konnte, bezüglich des Schutzes der betroffenen Personen, die oben angesprochenen Massnahmen und die vereinbarten Grenzen angemessene Garantien darstellen und die Anforderungen der Datenschutzverordnung erfüllen.

Jede andere Massnahme oder zusätzliche Garantie muss ausdrücklich bei der Visiativ angefragt werden, mit einer Vorankündigung von 45 (fünfundvierzig) Tagen.

Kann Visiativ auf eine solche Anfrage nicht eingehen, treffen sich die Parteien, um eine mögliche Alternativlösung zu vereinbaren, um dasselbe Ergebnis zu erreichen.

Wenn die verlangten Massnahmen das wirtschaftliche Gleichgewicht des vorliegenden Vertrages erschüttern sollten, verpflichtet sich Visiativ unverzüglich dem Kunden einen Kostenvorschlag zu senden, zur Einführung dieser neuen Sicherheitsmassnahmen.

Wenn die Parteien zu keiner Einigung zu den beantragten Massnahmen kommen, kann der Vertrag beendet werden, ohne dass auf dieser Grundlage Visiativ ein Fehlverhalten vorgeworfen werden könnte.

Mitteilung von Verletzungen: jede Partei verpflichtet sich, der anderen Partei alle Verletzungen der Personenbezogenen Daten innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach den Eintritt einer derartigen Verletzung mitzuteilen, von der sie Kenntnis erhielt.

Visiativ übermittelt dem Kunden die in ihrem Besitz befindlichen Informationen, für den Fall, dass diese Verletzung bei Gelegenheit der Dienste verursacht wurden, was es dem Kunden möglich macht, auf ihre Verpflichtung und Behebung zu reagieren, in dem Masse, wie von der Datenschutzverordnung gefordert. Die Parteien erkennen an, dass jede durch die Datenschutzverordnung geforderte Mitteilung ausschliesslich dem Kunden obliegt. Angesichts dessen kann, im Falle einer Nachlässigkeit des Kunden, Visiativ der zuständigen Behörde die Verletzung mitteilen, wobei die Nichteinhaltung von Fristen oder sonstigen Verpflichtungen, die normalerweise dem Kunden obliegen würde, letzterem nicht vorgeworfen werden kann.

Gerichtliche oder administrative Aufforderung: vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren Gesetze verpflichtet sich Visiativ dem Kunden jede Anfrage auf Übertragung oder Abfrage durch eine gerichtliche oder administrative Abfrage mitzuteilen. Visiativ handelt auf Anweisung des Kunden, zur Übermittlung dieser Daten. Erteilt er die Anweisung nicht zu übermitteln, trägt der Kunde alle Folgen dieser « Behinderung », da sie ausschliesslich in seinem Verschulden liegt und hält Visiativ für alle Folgen, insbesondere finanzieller Natur auf dieser Grundlage schadlos. Bei der Aufforderung zur Mitteilung verpflichtet sich, Visiativ dazu, sensibel zu handeln und nur die strikt geforderten Daten zu übermitteln.

Achtung des Rechts der betroffenen Personen: Visiativ hat keinerlei Verbindung zu den Personen, die von der von ihr im Rahmen des Vertrages durchgeführten Verarbeitung betroffen sind. Der Kunde schuldet folglich alleine die gesetzlichen Verpflichtungen in Verbindung mit der Achtung des Rechts der betroffenen Personen, deren Personenbezogene Daten, bei diesen Diensten verarbeitet werden. Um diese Verpflichtung der betroffenen Personen zu achten, verfügt er über organisatorische und technische Massnahmen, die es ihm möglich machen (i) die betroffenen Personen eindeutig zu informieren, (ii) ihre Zustimmung einzuholen, wenn erforderlich (iii) insbesondere auf ihre Anfragen bezüglich ihres Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit der Personenbezogenen Daten zu antworten.

In diesem Rahmen muss der Kunde den betroffenen Personen eine klare, eindeutige und jederzeit zugängliche Information zu den Bedingungen und Modalitäten zu liefern, unter denen ihre Personenbezogenen Daten, von Dritten, wie Visiativ oder ihre Partner verarbeitet werden. Der Kunde ist voll verantwortlich für die Folgen, vor allem finanzieller Natur, bei Beschwerden der betroffenen Personen, wenn die Verarbeitungen aufgrund mangelhafter Information oder fehlender Zustimmung der Letztgenannten nicht mit der Datenschutzverordnung übereinstimmen.

Visiativ führt, wenn sie über die Mittel dafür verfügt, alle schriftlichen Anweisungen des Kunden aus, um innerhalb einer angemessenen Frist die Personenbezogenen Daten, zu löschen, damit der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen einhalten kann.

Jedoch erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass Visiativ keine technischen Möglichkeiten hat, um eine teilweise oder gezielte Löschung einer oder mehrerer Personenbezogener

Daten vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass um eine Anfrage des Kunden in diesem Sinne anzuerkennen, Visiativ gezwungen sein könnte, die Dienste teilweise oder vollständig einzustellen und alle Daten zu löschen.

In der Hypothese, das ausnahmsweise an Visiativ eine Anfrage, direkt oder über einen Subunternehmer, bezüglich der oben angesprochenen Rechte gestellt wird, verpflichtet sie sich dazu, den Kunden innerhalb kürzester Frist zu informieren, damit er seine eigenen Verpflichtungen erfüllen kann.

Ganz allgemein tut Visiativ soweit möglich alles, um ihren Kunden dabei zu unterstützen seine Verpflichtungen als für die Verarbeitung Verantwortlicher einzuhalten.

Diese Verpflichtung zur Mitarbeit und Unterstützung wird im Übrigen schon durch die Tatsache erfüllt, dass Visiativ dem Kunden jederzeit Zugriff auf die Personenbezogenen Daten gewährt, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist, die er lesen, kopieren, wiederherstellen, löschen und ganz allgemein verwalten kann, wie es ihm sinnvoll erscheint, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Datenschutzverordnung

Artikel 11. Vertrauliche Informationen

« Vertrauliche Informationen » bezeichnet jede Information, Daten oder Dokumente aller Art, die von der offenlegenden Partei oder einer ihrer Tochtergesellschaften an die empfangende Partei mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder in anderer Weise der empfangenden Partei bei der Vertragsausführung zu Kenntnis kommen. Die Vertraulichen Informationen können, ohne darauf beschränkt zu sein, technische, kaufmännische, strategische oder finanzielle Informationen, Formeln, Proben, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Programme, Modelle, Berichte, Beschreibungen, Studien, Analysen oder Kompilationen umfassen. Software/ Anwendungsdienste und Daten sind Vertrauliche Informationen. Abgeleitete Informationen, die von der empfangenden Partei ausgehend von den Vertraulichen Informationen erstellt werden, werden ebenfalls als Vertrauliche Informationen angesehen. Sie können, ohne darauf beschränkt zu sein, Übersetzungen, Adaptationen oder Arrangements der Vertraulichen Informationen oder auch Berichte, Tests oder Evaluierungsergebnisse umfassen.

Die empfangende Partei verpflichtet sich alle Vertraulichen Informationen geheim und vertraulich zu behandeln. Daher verpflichtet sie sich dazu:

- Vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Bestätigung der offenlegenden Partei gegenüber beliebigen Dritten weder direkt noch indirekt, ganz oder in Teilen zu offenbaren, ;
 - Die Vertraulichen Informationen nur den eigenen Mitarbeitern, Tochtergesellschaften, Subunternehmen und Lieferanten zu übermitteln, die diese zur Ausführung des Vertrages benötigen;
 - Die Vertraulichen Informationen zu keinen anderen Zwecken als der Vertragsausführung zu verwenden;
 - Geeignete Aufbewahrungsmassnahmen im Hinblick auf die Art der Vertraulichen Informationen definieren.
- Diese Schweigepflicht steht nicht im Widerspruch dazu, dass die empfangende Partei Vertrauliche Informationen ganz oder teilweise kopiert oder reproduziert, unter der Bedingung, dass diese Handlungen zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Einschränkungen bezüglich der Nutzung und Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Informationen:

- Die öffentlich bekannt wurden;
- Die der empfangenden Partei vor ihrer Mitteilung an die offenlegende Partei bekannt waren;
- Die die empfangende Partei unabhängig von einer Quelle erhielt, die ein legitimes Recht hat, sie offenzulegen;
- Die das Ergebnis interner Entwicklungen der empfangenden Partei sind, durchgeführt von Mitarbeitern, die keinen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen hatten; oder
- Deren Offenlegung durch Gesetz oder eine zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde gefordert ist, oder für die Zwecke einer Klage und/ oder eines Gerichtsverfahrens notwendig wurde.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, auf erste Aufforderung der offenlegenden Partei hin, jederzeit die Vertraulichen Informationen und ihre eventuellen Kopien zurückzusenden oder diese zu vernichten, mit Ausnahme der Elemente, die in Anwendung einer gesetzlichen Verpflichtung aufzubewahren sind, wie einer Archivierungspflicht.

Alle Vertraulichen Informationen bleiben das Eigentum der offenlegenden Partei. Keine Vertragsbestimmung kann in einer Weise interpretiert werden, als würde sie die Parteien verpflichten, in ihrem Besitz befindliche Informationen zu übermitteln. Keine Vertragsbestimmung kann in einer Weise interpretiert werden, als würde sie der empfangenden Vertragspartei direkt oder nicht, explizit oder implizit, über eine Lizenz oder irgendein anderes Mittel, ein Recht an den Vertraulichen Informationen oder an den Informationen, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden auferlegen oder einräumen. Es ist insbesondere der empfangenden Partei verboten, direkt oder indirekt im eigenen Namen oder im Namen Dritter einen Patent- oder Markenantrag zu stellen oder jedes andere geistige Eigentumsrecht zu beanspruchen, das die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei schützt.

Unter Ausschluss einer eventuellen, ausdrücklichen Garantie, die für einen besonderen Bereich gegeben werden kann, werden alle Vertraulichen Informationen "im vorliegenden Zustand" geliefert und ohne irgendeine Garantie bezüglich ihrer Genauigkeit, Vollständigkeit, des Ergebnisses, der Pünktlichkeit oder sonstigem. Die offenlegende Partei kann in keinem Fall für eventuelle Schäden, die der anderen Partei aufgrund ihrer Nutzung und/ oder Verarbeitung der Vertraulichen Informationen entstehen, sowie wegen des unvollständigen oder

fehlerhaften Charakters dieser Informationen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Artikel ergeben während der gesamten Vertragslaufzeit und während der zwei (2) Jahre ab dem Vertragsende zu erfüllen.

Artikel 12. Geistiges Eigentum

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung jedweder Zweideutigkeit der vorliegende Abschnitt auch für die Software gilt, die in das vom Kunden angemietete Material integriert sein sollte.

12.1 Nutzungslizenz der Produkte von Fremdherausgebern

Visiativ räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, die Software/ Anwendungsdienste innerhalb der engen Grenzen und entsprechend den Modalitäten, vorgesehen in der Nutzungslizenz des jeweiligen Fremdherausgebers zu nutzen, die ihm auf einfache Anfrage hin beim Vertragsabschluss übermittelt wird oder die er direkt auf den Internetseiten der jeweiligen Herausgeber einsehen kann.

Bei einer Materialanmietung kann dieses auch eingebaute Software zur einwandfreien Funktion des und seiner Konnektivität enthalten, für die Lizenzen und Einschränkungen der Hersteller gelten und die der Kunde ebenfalls überprüfen muss.

Es wird angenommen, dass der Kunde in der Lage war, die Bedingungen der Nutzungslizenz zu beurteilen und er verpflichtet sich im Augenblick der Vertragsunterzeichnung dazu, diese einzuhalten und für die Einhaltung durch die Benutzer zu sorgen.

Wenn diese Lizenz, in Abhängigkeit von den Fremdherausgebern, direkt auf dem Bildschirm des Nutzers angezeigt wird, anerkennt der Kunde und akzeptiert, dass wenn der Nutzer die Lizenzbedingungen nicht akzeptiert, er die Software/ Dienste nicht nutzen kann, ohne irgendein Entschädigungs- oder Rückstattungsrecht der Bestellung.

Der Kunde verbürgt sich für die Einhaltung durch die Nutzer der Software und/ oder des Dienstes sowie der Bestimmungen, die in der Lizenz und/ oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fremdherausgebers enthalten sind und übernimmt die volle Verantwortung für seine Verstösse dagegen.

Dem Kunden wird kein anderes Recht eingeräumt, als in der Fremdlizenz angesprochenen.

12.2 Nutzungslizenz der Software/ Anwendungsdienste/ Paketanwendungen deren Herausgeber Visiativ ist

Der Kunde erkennt an, dass ihm keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software/ den Diensten der Visiativ (einschliesslich der Speziellen Entwicklungen / Standard- Anwendungen) übertragen wird.

Unter dem Vorbehalt der Einhaltung durch den Kunden der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und insbesondere der Zahlung aller fälligen Beträge, räumt Visiativ dem Kunden ein persönliches, nicht exklusives, nicht abtretbares und nicht übertragbares Zugriffsrecht auf die Software/ Paketanwendungen/ Dienste, für die gesamte Vertragslaufzeit unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen ein. Ausser bei anderslautender Vereinbarung in den Besonderen Geschäftsbedingungen wird die vorliegende Lizenz weltweit eingeräumt. Bezüglich der Software, wird die Lizenz ausschliesslich für den Objektcode eingeräumt, unter Ausschluss des Quellcodes.

Das Nutzungsrecht des Dienstes ist strikt beschränkt auf die Anzahl Nutzer und die Software/ Anwendungsdienst(e)/ Paketanwendung(en), die in den Besonderen Geschäftsbedingungen identifiziert sind.

Die Nutzer können benannt werden oder nicht.

Wird es in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht genau geregelt, werden die Nutzer benannt, das heisst, dass die Person, die vom Kunden als Nutzer benannt ist, nur mit Zustimmung von Visiativ durch eine andere Person ersetzt werden kann.

Sollte der Kunde wünschen (i) die maximale Zahl der Nutzer zu erhöhen (ii) sein Nutzungsrecht der Dienste auf andere Anwendungsdienste/ Software/ Paketanwendungen auszudehnen, informiert er Visiativ schriftlich darüber, die ihm, wenn sie die Anfrage des Kunden erfüllen kann, einen Kostenvorschlag sendet, berechnet zum geltenden Preis der Visiativ zum Zeitpunkt der Anfrage.

Der Kunde darf die Dienste nur entsprechend ihrer Dokumentation und dem Vertrag nutzen. Insbesondere wird die Lizenz für die Dienste mit dem einzigen Ziel eingeräumt, dem Kunden die Nutzung der Dienste für seine eigenen Bedürfnisse zu ermöglichen, unter Ausschluss aller anderen Zwecke.

Das Nutzungsrecht versteht sich als Recht zur Nutzung der Software/ Anwendungsdienste ausschliesslich für seine internen Zwecke, innerhalb der von den Besonderen Geschäftsbedingungen zugelassenen Grenzen.

Der Kunde verpflichtet sich, gegen die geistige Eigentumsrechte von Visiativ weder direkt noch indirekt zu verstossen und verzichtet insbesondere auf:

- Kopie oder Reproduktion der Software, Paketanwendungen oder Dienste unter anderen Bedingungen, als laut Vertrag oder den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig;
- Abtretung, Verleih, Vermietung, Lizenzierung oder Unterlizenzierung oder gewerbliche Nutzung der Software, Paketanwendungen oder Dienste;
- Nutzung der gesamten oder von Teilen der Software, Paketanwendungen oder Dienste, um Dienste gegenüber Dritten zu erbringen, ausser bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung von Visiativ;
- Irgendeine Dekompilierung, Zerlegung oder Forschung welcher Art auch immer vorzunehmen, um den Quellcode der im Rahmen der vorliegenden Dienste zur Verfügung gestellten Software wiederherzustellen;

- Änderung, Übersetzung oder Schaffung von Werken, abgeleitet von der Software, Paketanwendungen oder Dienste im Ganzen oder teilweise;
- Korrekturen oder Änderungen der Software, Paketanwendungen oder Dienste vorzunehmen. Nur Visiativ, ihre Berechtigten oder ihre bevollmächtigten Subunternehmer haben das Recht zur Verbesserung oder Änderung in irgendeiner Art und Weise der Software, Paketanwendungen oder Dienste, darin eingeschlossen mit dem Ziel der Wartung oder Fehlerbehebung.

Es ist dem Kunden auch untersagt zu versuchen, eine der obengenannten Handlungen auszuführen oder einen Dritten zu veranlassen oder ihm zu erlauben dies zu tun.

12.3 Abtretung der geistigen Eigentumsrechte der Speziellen Entwicklungen (nicht standardisiert)

Die Speziellen Entwicklungen (für die keinerlei Standardisierung durchgeführt wurde) gehen im Prinzip und ausser bei anderslautender Vereinbarung in den Besonderen Geschäftsbedingungen, nach vollständiger Bezahlung ins Eigentum des Kunden über, der frei ist sie zu nutzen, wie es ihm angemessen erscheint, ungeachtet des Modus und in welchem Rahmen auch immer, in jeder Form und auf allen Datenträgern, sowie weltweit

Insbesondere tritt Visiativ an den Kunden ab:

- die Rechte zur Nutzung sowie insbesondere der gewerblichen Nutzung in jeder Form, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vorliegenden nicht vorgesehen oder nicht vorhersehbar ist.
- die Rechte zur vorläufigen und dauerhaften Reproduktion, mit allen Mitteln und auf allen Trägern, bekannt und unbekannt am Tag der Unterzeichnung des Vorliegenden.
- die Rechte zur Darstellung mit allen Verfahren, einschliesslich über Funk, Kabel, Satellit, usw.,
- die Rechte zur Änderung, Lokalisierung, Portierung, Integration, Individualisierung, Korrektur, Übersetzung, Entwicklung, Hinzufügung, Löschung, usw.
- das Recht zur Eingliederung des Ganzen oder von Teilen in jedes früher bestehende oder noch zu schaffende Werk, das exklusiv dem Kunden gehört;
- das Recht zur Umschreibung in eine andere Sprache,
- das Recht die Gebühren, die bei einer Reproduktion, Präsentation oder Nutzung fällig werden, in allen Ländern, beziehen oder beziehen zu lassen, zum alleinigen Nutzen des Kunden

Diese Rechte erstrecken sich nicht auf die Anwendungsdienste/ Paketanwendungen, die in die Speziellen Entwicklungen integriert sind, oder zusammen mit den Speziellen Entwicklungen verwendet werden, deren einzige Eigentümerin Visiativ (bzw. ihre Lizenzgeber) gegenüber dem Kunden ist und bleibt.

Die Kosten der Abtretung der hier beschriebenen Rechte sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen präzisiert.

Unbeschadet des Vorhergehenden räumt der Kunde Visiativ das Recht zur Nutzung der Speziellen Entwicklungen auf eigene Rechnung zu internen und nicht gewerblichen Zwecken ein. Visiativ verzichtet in der Tat darauf, Dritte von ihnen profitieren zu lassen.

12.4 Schutzrechte

Alle nicht ausdrücklich abgetretenen oder vom Vertrag eingeräumten Rechte, bleiben ausschliessliches Eigentum von Visiativ, dem Herausgeber und dem Kunden.

In diesem Rahmen sind und bleiben alle Namen und Marken von Visiativ und der Visiativ - Gruppe, sowie alle Marken, figurativ oder nicht, Illustrationen, Bilder und Schriftzüge, die auf den Produkten/ Anwendungsdiensten erscheinen, seien diese eingetragen oder nicht, Eigentum ihrer jeweiligen Eigentümer (« Elemente »).

Jede vollständige oder teilweise Änderung oder Nutzung dieser Elemente, aus welchem Grund und auf welchem Träger auch immer, ohne vorherige und ausdrückliche Zustimmung von Visiativ oder der jeweiligen Eigentümer ist streng verboten und wird als betrügerische Nachahmung oder unlauterer oder parasitärer Wettbewerb angesehen.

Das gleiche gilt für alle Urheberrechte, Zeichnungen, Modelle und Patente.

Ganz allgemein erstrecken sich die an den Kunden abgetretenen oder eingeräumten geistigen Eigentumsrechte weder auf die von Visiativ oder dem Herausgeber genutzten Mittel oder Werkzeuge, speziell geschützt oder nicht (Urheberrechte, Patent, Marke,...), noch auf eingesetzte Erfindungen, Methoden, oder Know-How, entstanden oder entwickelt angelegentlich der Leistung, noch auf vorher bestehende Werke, die ihr gehören oder ihren Subunternehmern oder Dritten gehören.

Artikel 13. Audit-Recht

Visiativ, kann, nachdem sie den Kunden schriftlich, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist darüber informiert hat, eine Kontrolle der Nutzungsbedingungen der Produkte/ Dienste und der Einhaltung des Lizenzumfangs und der monatlichen Nutzungsschwellenwerte durchführen. Insbesondere überprüft Visiativ, dass die Anzahl der benannten Nutzer mit der Bestellung übereinstimmt.

In diesem Rahmen nimmt Visiativ selbst das Audit vor oder bezeichnet einen unabhängigen Sachverständigen, der kein Konkurrent des Kunden ist und der eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterschreiben muss. Auf jeden Fall behält sich Visiativ das Recht vor in der Umgebung des Kunden, für die Audit-Zwecke, « Zählösungen » für die tatsächlich genutzten Lizenzen zu installieren. Die von dieser Lösung registrierten Ergebnisse sind massgeblich, unter der Bedingung, dass der Kunde im Voraus über ihre Installation informiert wurde.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Treu und Glauben mit dem Sachverständigen zusammenzuarbeiten, ihm das Audit zu erleichtern, indem alle notwendigen Informationen bereitgestellt, ihm Zugang zum Dokumentenzähler ermöglicht und alle das Audit betreffenden Fragen beantwortet werden.

Die Kosten dieses Audits werden von Visiativ getragen, ausser wenn sich aus den Überschreitungen der Nutzer ein entgegenger Gewinn für Visiativ von über 500 (fünfhundert) Schweizer Franken netto ergibt.

Jede Überschreitung der Nutzungsschwellenwerte, nach Ablauf dieses Audits, wird rückwirkend von Visiativ in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig, in Anwendung der geltenden Preise im Augenblick der Rechnungsstellung oder in Anwendung der ausgethandelten Preise. Unbeschadet des Vorhergehenden, muss Visiativ die Situation des Kunden nicht durch eine rückwirkende Rechnungsstellung regulieren, vor allem bei Unredlichkeit oder tadelswerte Leichtfertigkeit des Kunden und behält sich das Recht vor, die Wiedergutmachung des durch den Kunden erlittenen Schadens zu verlangen. Visiativ hat ausserdem das Recht auf Vertragsbeendigung unter den Bedingungen des Artikels 18.2.

Artikel 14. Übertragung der Inhaberschaft

Der Eigentumsübergang der Produkte, Dienste und Lizenzrechte im gegebenen Fall und insoweit ein derartiger Übergang im Vertrag vereinbart ist, erfolgt im Augenblick der vollständigen, abschliessenden Zahlung ihres Preises durch den Kunden, in der Hauptsumme und den Nebenkosten. Nach ausdrücklicher Vereinbarung kann Visiativ von den Rechten, die sie im Rahmen der vorliegenden Klausel innehat, Gebrauch machen für irgendeine ihrer Forderungen, für alle Produkte im Besitz des Kunden, letztere werden vertraglich als die unbezahlt angesehen. Visiativ kann sie zurücknehmen oder als Entschädigung für ihre unbezahlten Rechnungen fordern, unbeschadet ihres Rechts zur Beendigung oder Kündigung der laufenden Verträge. Alle Rückgabekosten gehen dabei zu Lasten des Kunden.

Beim Kauf von Produkten darf der Kunde unbezahlte Produkte auf keinen Fall verkaufen, verpfänden oder Sicherheiten darauf bestellen.

Die vorliegende Klausel verhindert nicht, dass die Produktkrisen gemäss den geltenden Incoterm auf den Kunden übertragen werden.

Artikel 15. Visiativ eingeräumte Nutzungsrechte

Ausser bei gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Geschäftsbedingungen, bevollmächtigt der Kunde Visiativ seinen Namen zu erwähnen (und/ oder sein Logo zu verwenden) sowie eine Beschreibung der Art der vertragsgegenständlichen Produkte und/ oder Dienste, in seiner Referenzliste und seinen technischen und kaufmännischen Angeboten, Mitteilungen an seine Mitarbeiter, internen Managementdokumenten, Jahresbericht an die Aktionäre, und sonstigen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen sowie in allen Werbeprojekten, Presseartikeln oder sonstigen Mitteilungen bezüglich des Vertrages.

Der Kunde bevollmächtigt Visiativ zur Speicherung, Reproduktion und Wiedergabe seiner Inhalte, Daten und Gehosteten Anwendungen, die vom Kunden oder Nutzer bereitgestellt oder übermittelt wurden (und eventuell durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind) für die strikten Bedürfnisse des Dienstes.

Artikel 16. Haftung von Visiativ

Visiativ verpflichtet sich, grössten Sorgfalt bei der Einhaltung der Regeln der Kunst zur Erfüllung ihrer Aufgaben walten zu lassen. Sie kann nur bei Fehlern aus Verschulden der Visiativ zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der Kunde erkennt an, ausser bei Ausnahmen, vorgesehen in den Besonderen Geschäftsbedingungen, dass Visiativ in keinem Fall:

- Eine Überprüfung der Kundenumgebung vornimmt. Bei « Service on Premise », garantiert der Kunde, dass er die von Visiativ mitgeteilten Voraussetzungen einhält,
- Analyse der Eignung der Produkte und/ oder Dienste, bei denen es sich um Standardprodukte handelt, für die Bedürfnisse des Kunden. Der Kunde erkennt an, von Visiativ alle notwendigen Informationen erhalten zu haben, die es ihm ermöglichen, die Eignung der Produkte und/ oder Dienste für seine Bedürfnisse zu beurteilen.

Visiativ haftet nur für die Wiedergutmachung der finanziellen Folgen von Schäden, die gleichzeitig (i) direkt (ii) materiell und (iii) vorhersehbar sind, verursacht durch nachgewiesene falsche Ausführung (oder einen teilweisen oder vollständigen Ausführungsfehler) des Dienstes.

Visiativ kann unter keinen Umständen eine Haftung für indirekte, Reflex-, immaterielle oder unvorhersehbare Schäden übernehmen, insbesondere nicht, ohne dass jedoch diese Liste einschränkend zu verstehen ist, für irgendeinen entgangenen Gewinn, kaufmännischen Verlust, Umsatz- oder Gewinnverlust, Verlust von Kunden, Verlust von möglichen Geschäftsabschlüssen, Kosten für den Erhalt eines Ersatzproduktes, Ersatzdienstes oder einer Ersatztechnologie und alle Dritten entstandenen Schäden.

Ausser im Falle schweren oder vorsätzlichen Fehlverhaltens oder bei Personenschäden, kann die Haftung von Visiativ für alle Schäden pro Vertragsjahr zusammengenommen, niemals höher sein als der Betrag, der vom Kunden im Rahmen der für die Produkte oder Dienste, die Gegenstand der Forderung sind, in den 6 (sechs) Monaten vor dem Schaden geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen gezahlt wurde.

Um jede Mehrdeutigkeit zu vermeiden bedeutet, « alle Schäden zusammengenommen », dass die Entschädigungsobergrenze berechnet wird, indem die Wiedergutmachungssummen eines

oder mehrerer Schäden, die sich aus einem oder mehreren unterschiedlichen schädigenden Ereignissen während des Vertragsjahres des Eintritts des oder der Schäden ergeben, zusammengefasst werden.

Die vorliegende Klausel bleibt anwendbar im Falle der Nichtigkeit, der Auflösung oder der Kündigung des vorliegenden Vertrages.

Die Einschränkungen und Haftungsausschlüsse, die im vorliegenden Artikel und im Artikel « Kundenhaftung » angegeben sind, sind bestimmt durch das Gleichgewicht, dass alle Verpflichtungen der Visiativ bilden, die Höhe der Entschädigung, die Visiativ sich verpflichtet an den Kunden zu zahlen und die Vertragsklauseln der Versicherungspolice, die die Berufspflicht von Visiativ deckt. Der Kunde erkennt an, dass der Vertragspreis auch unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Haftungsbegrenzung festgelegt wurde.

Jedoch ist keine Partei haftbar in den unten definierten Fällen Höherer Gewalt

Artikel 17. Kundenhaftung

Neben der vereinbarten Zahlung des Preises erkennt der Kunde an, dass die Lieferung der Dienste und die einwandfreie Vertragserfüllung durch Visiativ von der Achtung seiner eigenen, nachfolgend wiedergegebenen Verpflichtungen abhängt. Folglich kann Visiativ im Falle von Versäumnissen des Kunden gegen seine eigenen Verpflichtungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

17.1 Pflicht zur Zusammenarbeit

Der Kunde verpflichtet sich, aktiv und regelmässig während des gesamten Vertrages mitzuarbeiten, insbesondere:

- Indem er an die Visiativ alle sonstigen Elemente, Informationen und/ oder Dokumente, die gegebenenfalls von Visiativ oder dem Herausgeber angefragt werden, übermittelt und bereitstellt, insbesondere, um es Visiativ zu erlauben, Probleme im Falle des Wartungsdienstes zu behandeln;
- Indem er sich vergewissert, dass er tatsächlich über alle notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt und dass seine Mitarbeiter eine geeignete Schulung erhalten haben, um zur guten Ausführung des Vertrages beizutragen.
- Indem insbesondere ein oder mehrere sachkundige Ansprechpartner benannt werden, die zuständig sind als einzige Anlaufstelle für VisiativForum während der gesamten Vertragslaufzeit, in Abhängigkeit vom jeweiligen Dienst.
- Durch Einhaltung der ihm vorgeschriebenen Fristen;
- Indem die Vorabprüfungen durchgeführt werden und durch aktive Beteiligung am Abnahmeverfahren der bestellten Elemente;
- Durch Beantragung und Erhalt aller gesetzlichen, administrativen, reglementarischen und oder vertraglichen Genehmigungen, die bei der Vertragsausführung für die ihm obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.
- Indem er allen Schäden, die an Daten, Dateien, Software, Material und allen vom Kunden für die Vertragszwecke übergebenen Dokumenten vorbeugt.

Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die regelmässige Sicherung seiner Daten sicherzustellen und setzt sich bei seinen Nutzern für die Einhaltung dieser Verpflichtungen bezüglich ihrer eigenen Daten ein.

17.2 Achtung der Voraussetzungen und Empfehlungen von Visiativ

Der Kunde ist voll verantwortlich für die Konfiguration seiner Umgebung oder der seiner Nutzer, als kompatibel mit der Nutzung der Software/ Anwendungsdienste gemäss den Voraussetzungen und Empfehlungen von Visiativ, nachstehend definiert und durch die Besonderen Geschäftsbedingungen ergänzt.

Daher ist es Sache des Kunden sich, nach ordnungsgemässer Information der Visiativ, zu vergewissern, dass die Ausrüstungen, die der Kunde und seine Nutzer in eigener Verantwortung verwenden, um auf die Dienste zuzugreifen, vor allem die Abfrageprogramme (Browser) oder die Verbindungsmittel mit der ganzen Effizienz genutzt werden, die der Dienst erfordert

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Umsetzung geeigneter Kontrollverfahren im Hinblick auf die Sicherheit und Qualität der von den Diensten verarbeiteten Daten, darin eingeschlossen zum Neustart und der Rückgewinnung von Daten bei Funktionsstörungen seines Informationssystem. Zum Beispiel muss der Kunde Virenprogramme aktualisieren, geringfügige Korrekturen vornehmen oder Patches des Betriebssystemes installieren.

17.3 Auswahl des Internet-Anschlusses

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Visiativ nicht verantwortlich ist für die Wahl des Telekommunikationsanbieters den der Kunde für die Vertragszwecke aussuchte und dass Visiativ dem Kunden keinerlei Garantie in dieser Sache liefert, da sich ihre Rolle strikt darauf beschränkt, die technischen Anforderungen festzulegen, die der fragliche Provider einhalten muss.

Der Kunde muss sich daher um die Einhaltung aller technischen Anforderungen durch seinen Provider bemühen. In jeder Hypothese kann die Visiativ nicht haftbar gemacht werden für Unterbrechungen der Netzverbindungen, wer auch immer der Betreiber ist und von wem auch immer er ausgewählt wurde. Er weist den Kunden insbesondere auf die Bedeutung der Produktauswahl des Providers und vor allem der Sicherheitsoption hin, die er durch Einrichtung einer Parallelverbindung im Falle einer Netzunterbrechung anbieten kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Visiativ Solutions Switzerland AG Pratteln

Und schliesslich haftet der Kunde für alle Kosten in Zusammenhang mit der Erstellung und Aufrechterhaltung des Zugangs zum Dienst über das Internet, darin eingeschlossen (nicht einschränkend) die Telefoniekosten, die Kosten der Lieferanten von Diensten aus Internet, die Kosten der eigenen Ausrüstungen (Modems, IT- Material, usw.), oder alle Kosten, die dem Kunden entstehen um auf den Dienst zuzugreifen.

17.4 Einhaltung des Zugangsverfahrens zu den Diensten und Verantwortung für Kennungen und Ausrüstungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsmodalitäten zu den Diensten einzuhalten und die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Kennungen zu gewährleisten.

17.5 Verantwortung des Kunden gegenüber seinen Nutzern

Der Kunde verpflichtet sich, von seinen Nutzern die vorliegenden Bestimmungen einhalten zu lassen, für die er bürgt. Der Kunde vergewissert sich, dass sein Informationssystem und dass seiner Nutzer ausreichende Garantien aufweist und garantiert alle Massnahmen zur physischen und logischen Übereinstimmung mit dem Stand der Technik zu ergreifen, um die Software und Anwendungsdienste und ihre einwandfreie Funktion sowie die verarbeiteten Daten nicht zu beschädigen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, einem Nutzer, der direkter oder indirekter Konkurrent von Visiativ oder den Herausgebern ist, Zugriff auf die Software/ Anwendungsdienste zu geben.

17.6 Verantwortung für die Daten

Unbeschadet der Verpflichtungen als für die Verarbeitung Verantwortlicher für den Fall, dass es sich bei diesen Daten um Personenbezogene Daten, handelt, haftet der Kunde und ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Legalität, Zuverlässigkeit und Relevanz all seiner Daten. Der Kunde verpflichtet sich ausserdem dazu, dass seine Daten und ganz allgemein jede Nutzung des Dienstes

- Keine Spam darstellen;
- Keine Daten darstellen, die die anwendbaren Vorschriften und Gesetze verletzen und/ oder im Widerspruch zu den guten Sitten stehen;
- Keine obszönen, drohenden, diffamierenden, oder gegen die Jugendschutzbestimmungen verstossenden Informationen enthalten oder ganz allgemein Informationen die zu Rassenhass aufrufen oder Informationen oder Inhalte beliebiger illegaler Art darstellen.
- Keine betrügerische Nachahmung darstellen und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen;
- Keinerlei Virus, Trojaner oder irgendwelche sonstige IT-Codes, Dateien, Skripte oder Programme enthalten, die schädlich sind oder die einwandfreie Funktionsweise der Dienste beeinträchtigen könnten;
- Mit der Integrität oder Leistung der Software / Anwendungsdienste nicht interferieren oder dies stören können.

Der Kunde übernimmt gegenüber Visiativ die Garantie und entschädigt sie für alle Folgen, in Verbindung mit dem vorliegenden Abschnitt.

17.7 Verschiedenes

Der Kunde haftet auch weiterhin gegenüber Visiativ:

- Für jede ungenehmigte Nutzung des Dienstes und der Schäden, die sich daraus ergeben können;
- Für alles Material und Software, die er liefert, sowie für die damit verbundenen Risiken und er ist alleine verantwortlich für die Schäden die ihm selbst, seinen Mitarbeitern, seinen Nutzern oder Dritten entstehen, darin eingeschlossen Funktionsstörungen des Dienstes, wenn dies Funktionsstörungen auf die vom Kunden gelieferten Elemente zurückzuführen sind.,
- Für die Nutzung der Dienste insgesamt oder teilweise, obwohl Visiativ, infolge von Schwierigkeiten oder aus irgendeinem anderen, beliebigen Grund empfohlen hatte, die Nutzung auszusetzen;
- Für die Nutzung der Dienste in einer Umgebung oder mit einer Konfiguration bei der die technischen Vorbedingungen von Visiativ nicht eingehalten wurden oder in Verbindung mit Programmen oder Daten Dritten, nicht ausdrücklich von Visiativ bewilligt wurden;

Artikel 18. Höhere Gewalt

Keine der Parteien kann in irgendeiner Weise zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Nicht- Ausführung oder der Verzug bei der Erfüllung einer der Verpflichtungen Folge eines Falles höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses ist.

Die Höhere Gewalt umfasst insbesondere Streiks jeder Art, Versorgungsprobleme oder -verzögerungen der Visiativ mit Produkten und Lizenzen bezüglich dieser Dienste, Bruch der Verträge mit dem Herausgeber, wenn er dafür nicht alleine verantwortlich ist, Brand, Embargo, Unwetter, Überschwemmung, Internet- Verbindungsprobleme, Krieg, Volksaufstände, soziale Unruhen, Arbeitseinstellungen, Produktionseinstellungen durch unvorhergesehene Pannen, böswillige Angriffe, obwohl Visiativ alle Massnahmen zu ihrer Vermeidung ergriffen hat sowie Angriffe durch Verweigerung von Diensten.

Artikel 19. Aussetzung/ Beendigung/ Kündigung

Es versteht sich, dass alle von Visiativ in Rechnung gestellten Beträge, fällig sind, ungeachtet der Beendigung, Kündigung oder Aussetzung des Vertrages und der Dienste. Ausserdem entsteht durch das Ende oder die Aussetzung des Vertrages kein Anspruch auf Rückerstattung von Seiten der Visiativ.

19.1 Aussetzung der Dienste

Visiativ behält sich das Recht vor, die Dienste ganz oder teilweise auszusetzen, diese Aussetzung wird dem Kunden mit allen Mitteln offiziell mitgeteilt:

- Im Falle von vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der Kundenverpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung, die als Mahnung gilt;
- Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Kunden, die geeignet ist, insbesondere die Software/ Anwendungsdienste zu gefährden.

Die Bezahlung der Dienste bleibt während des Zeitraums der Aussetzung oder der Einschränkung der Dienste in Teilen oder insgesamt, weiterhin fällig.

Aus denselben Gründen kann, Visiativ auch die Kündigung oder rechtsgültige Beendigung des Vertrages verkünden.

19.2 Vertragsbeendigung

Jede der Parteien kann den Vertrag nach Belieben kündigen, entsprechend den in den vorliegenden AGB, im Artikel « Laufzeit », vorgesehenen Modalitäten, ausser bei anderslautenden Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen. Ausnahmsweise kann, Visiativ den Vertrag wegen Versäumnis des Kunden beenden, nachdem eine Mahnung auch nach einer Frist von 15 (fünfzehn) Kalendertagen fruchtlos blieb.

Artikel 20. Garantien

20.1 Materialgarantie

Für das Material gilt die Garantie des Herstellers oder Vertriebshändlers, darin eingeschlossen eventuelle Vertragsgarantien, die die gesetzliche Garantie erweitern, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Kunde sich an diese Hersteller oder Vertriebshändler wenden kann, um diese Materialgarantie in Anspruch zu nehmen. Es ist Sache des Kunden, die anwendbaren Garantien zu prüfen, bevor er die Bestellung tätigt. Visiativ liefert keinerlei ergänzende oder zusätzliche Garantie für das Material.

20.2 Vertragsgarantie für die Problembehandlung

Jede Vertragsgarantie wird ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart, mit ihrer Laufzeit, die, ausser in Ausnahmefällen, 3 (drei) Monate nicht überschreiten darf. Gilt eine Vertragsgarantie, verpflichtet sich Visiativ die Probleme unter denselben Bedingungen zu beheben, wie beim Wartungsdienst.

Nach Ablauf der Vertragsgarantie hat der Kunde die Möglichkeit, den Wartungsdienst gegen zusätzliche Zahlung abzuschliessen. Gegebenenfalls sind die Dienstleistungsniveaus, die im Rahmen des Wartungsdienstes vorgesehen sind, erst mit Abschluss dieses Dienstes gültig.

20.3 Garantie auf das geistige Eigentum Dritter

Visiativ erklärt, dass die Anwendungsdienste/ Software, herausgegeben von Visiativ/ Spezielle Entwicklungen (nachfolgend "die Elemente"), geliefert in Ausführung des vorliegenden Vertrages, das geistige Eigentum Dritter nicht gefährdet. Visiativ garantiert gegenüber dem Kunden alle Ansprüche, die gegen ihn durch beliebige natürliche oder juristische Personen geltend gemacht werden könnten, die sich auf ein geistiges Eigentumsrecht berufen, das die Elemente betrifft, unter dem Vorbehalt dass kumulativ:

- Visiativ unverzüglich über alle Drohungen, Klagen oder Regressforderungen von Seiten eines Dritten informiert wird, der eine Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte durch diese Elemente behauptet und dass diese Klage gegen den Kunden oder einen seiner Nutzer gerichtet ist.
- Der Kunde leistet Unterstützung und gibt Visiativ die Gelegenheit, alleine die Kontrolle über alle Verhandlungen im Hinblick auf einer Transaktion mit dem Dritten, der eine betrügerische Nachahmung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet, zu behalten.

Der Kunde verzichtet darauf, alleine den Streit, der eine Verletzung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet zu beizulegen. In der Hypothese des Abschlusses einer Transaktion, deren Höhe zwischen Visiativ und dem Dritten, der eine betrügerische Nachahmung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet, vereinbart wird, übernimmt Visiativ alle Beträge, die an den Dritten zu zahlen sind, die möglicherweise dem Kunden im Rahmen der Transaktion auferlegt werden könnten, sowie die angemessenen Rechtsanwalts honorare auf Nachweis der quittierten Honorarrechnungen hin.

Gelang es der Visiativ nicht, die oben angesprochene Transaktion abzuschliessen, übernimmt letztere, unter ihrer eigenen Kontrolle und Leitung, mit Unterstützung des Kunden, die juristische Verteidigung für den Widerspruch gegen die Klage des Dritten, der eine betrügerische Nachahmung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet. Der Kunde verzichtet darauf, alleine die juristische Verteidigung des gegen ihn angestregten Rechtsstreits durch den Dritten, der eine betrügerische Nachahmung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet, zu führen und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang unverzüglich Visiativ in den Streit hineinzuziehen.

Für den Fall, dass der Widerspruch des Dritten, der eine betrügerische Nachahmung seiner Geistigen Eigentumsrechte durch die Elemente behauptet, durch eine Gerichtsentscheidung enden sollte, die in der Hauptsache entschieden wurde und rechtskräftig geworden ist, und auf eine finanzielle Verurteilung des Kunden hinsteuert, entschädigt Visiativ den Letzgenannten in Höhe des Betrages (i) der Verurteilung zu Schadensersatz, verkündet in der Hauptsache sowie Zinsen, unter dem Vorbehalt der Einnahme durch den Dritten der Betrages

der vom Kunden gezahlten Summe der Verurteilung (ii) der angemessenen Anwalts honorare und Gerichtskosten, auf Nachweis der quittierten Honorar- und Kostenrechnungen hin.

20.4 Garantieausschluss

Die oben angesprochene Gewährleistung wegen Rechtsmangel gilt nicht für Elemente oder Bauteile:

- Die nicht von Visiativ, geliefert werden,
- Die vom Kunden, seiner Ausrüstung oder seinen Nutzern verursacht werden.
- Die mit Software, Material oder Ausrüstungen Dritter kombiniert sind, wenn die angebliche betrügerische Nachahmung mit einer derartigen Kombination zusammenhängt.
- Wenn der Kunde die angeblich betrügerisch nachahmende Aktivität fortsetzt, trotz der Unterzeichnung einer Transaktion oder der Zustellung einer Gerichtsentscheidung, die in der Hauptsache entschieden und rechtskräftig geworden ist.
- Wenn der Kunde die von Visiativ empfohlenen Änderungen nicht umgesetzt hat, die die Einstufung als betrügerische Nachahmung vermieden hätten.

Die vorliegende Garantie gilt auch nicht für Daten. Visiativ garantiert ausserdem keine Leistungen, trotz der Unterzeichnung einer Transaktion oder der Zustellung einer Gerichtsentscheidung, die in der Hauptsache entschieden und rechtskräftig geworden ist.

Wenn der Kunde die von Visiativ empfohlenen Änderungen nicht umgesetzt hat, die die Einstufung als betrügerische Nachahmung vermieden hätten.

Die vorliegende Garantie gilt auch nicht für Daten. Visiativ garantiert ausserdem keine Leistungen, trotz der Unterzeichnung einer Transaktion oder der Zustellung einer Gerichtsentscheidung, die in der Hauptsache entschieden und rechtskräftig geworden ist.

Und schliesslich erkennen die Parteien an, dass Software Fehler enthalten kann und dass nicht alle Fehler wirtschaftlich zu berichtigen sind oder dass es nicht immer notwendig ist, diese zu korrigieren. Visiativ garantiert folglich nicht, dass alle Mängel oder Fehler der Dienste korrigiert werden.

Artikel 21. Änderung/ Wegfall der Dienste und/ oder Produkte

Visiativ behält sich das Recht vor, jederzeit alle Änderungen oder Wegfall von Produkten und Diensten vorzunehmen, die sie für sinnvoll erachtet.

Bei Diensten mit aufeinanderfolgender Ausführung kann Visiativ während der gesamten Laufzeit des Dienstes, darin eingeschlossen während der Anfangsphase, jederzeit alle Änderungen oder Wegfall vornehmen, unter dem Vorbehalt der Information des Kunden per Einschreiben mit Rückschein, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat.

Bei substantiellen Änderungen der Ausführungsbedingungen eines Dienstes durch Visiativ, die eine Auswirkung auf den Vertragspreis in Form einer Erhöhung haben, verfügt der Kunde über eine Frist von 15 (fünfzehn) Tagen, um schriftlich bei der Visiativ, eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen zu beantragen. Kommt es zu keiner Einigung vor dem Inkrafttreten dieser wesentlichen Änderungen des Dienstes, kann der Kunde den Vertrag nach Belieben vorzeitig beenden, gemäss dem Artikel «Beendigung». Während der Kündigungszeit gelten die Änderungen für den Kunden nicht.

Artikel 22. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Visiativ behält sich die Möglichkeit vor, ihre AGB jederzeit zu ändern. Bei Änderung der AGB sind die AGB anwendbar, die im Augenblick der Bestellung gültig waren. Bei Änderungen während der Bestellung bleiben die früheren AGB in Kraft bis zur nächsten Bestellung des Kunden, wenn der Kunde die Änderungen akzeptiert.

Artikel 23. Nicht- Abwerbung des Personals von Visiativ

Der Kunde verzichtet darauf, einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Visiativ ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung anzuwerben, abzuwerben, ihm eine Stelle anbieten oder direkt oder indirekt für sich arbeiten zu lassen, auch wenn die ursprüngliche Anfrage vom Mitarbeiter selbst geäußert wurde. Dieses Verbot gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und die zwölf (12) Monate nach dem Ende des vorliegenden Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

Jede Verletzung dieser Verbote führt rechtsgültig zur Zahlung durch den Kunden einer Entschädigung in Höhe des zwölf (12) -fachen des letzten Bruttomonatsgehales des unter diesen Bedingungen eingestellten Mitarbeiters.

Artikel 24. Rückübertragung

Im Rahmen des SaaS- Dienstes und des Hostings, kann im Fall der Einstellung der Vertragsbeziehungen aus welchem Grund auch immer, der Kunde per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von (1) Monat nach dem Ende der Beziehungen die Rückübertragung der Daten/ Gehosteten Anwendungen/ Speziellen Entwicklungen die ihm gehören verlangen. Es wird zwischen den Parteien vereinbart, dass bei Ablauf des vorstehend definierten Frist und beim Fehlen einer Anfrage des Kunden entsprechend dem vorliegenden Artikel die Daten des Kunden von Visiativ, gelöscht werden, was der Kunde anerkennt und akzeptiert, ebenso das Visiativ nicht garantiert in der Lage zu sein, das beantragte Rückübertragungsverfahren durchzuführen.

Visiativ verpflichtet sich, alles zu tun, um dem Kunden innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen ab Erhalt der schriftlichen Anfrage des Kunden eine Kopie der letzten Datensituation des Kunden als Download zur Verfügung zu stellen, in einem Format nach Wahl der Visiativ.

Die Parteien vereinbaren die folgenden finanziellen Verfügungen bezüglich der Rückübertragung:

— wenn die Rückübertragung Ergebnis einer vorzeitigen Beendigung des vorliegenden Vertrages infolge schwerer Versäumnisse von Visiativ bezüglich der wesentlichen, ihr obliegenden Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages sein sollte, wird die Rückübertragung dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

— wenn die Rückübertragung Ergebnis einer vorzeitigen Beendigung aufgrund eines Falles höherer Gewalt ist, werden die Kosten in Verbindung mit der Rückübertragung, die Visiativ entstehen, zur Hälfte zwischen den Parteien aufgeteilt;

— wenn die Rückübertragung Ergebnis jeder anderen Ursache eines Bruchs des vorliegenden Vertrages oder einer Anfrage des Kunden während der Vertragsausführung ist, wird die von der Visiativ durchgeführte Rückübertragung der Daten dem Kunden vollständig in Rechnung gestellt, auf Grundlage der Preise der Visiativ, gültig am Tag der Rückübertragungsbestellung.

Artikel 25. Abtretung – Übertragung - Fremdvergabe

Der Vertrag kann auf keinen Fall Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Abtretung, gegen Entgelt oder unentgeltlich von Seiten des Kunden sein, ohne ausdrückliche, schriftliche und vorherige Genehmigung der Visiativ.

Visiativ behält sich das Recht vor, Subunternehmen ihrer Wahl einzusetzen (unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die eventuell von der Datenschutzverordnung vorgeschrieben sind). In diesem Rahmen bevollmächtigt der Kunde Visiativ zur Fremdvergabe der vollständigen oder teilweisen Vertragsausführung an jede Tochtergesellschaft.

Visiativ behält sich auch das Recht vor, den vorliegenden Vertrag ohne Formalitäten abzutreten, nach vorheriger Information des Kunden.

Die übernehmende Einheit tritt in die Rechte von Visiativ ein, und zwar ab dem Datum der Abtretung. Die übernehmende Einheit wird zum Vertragspartner des Kunden, was dieser anerkennt und akzeptiert; der Übernehmer verpflichtet sich dabei, vollständig für alle Rechte und Pflichten zu haften, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben.

Visiativ behält sich das Recht vor, jederzeit den Nutzen und die Lasten des vorliegenden Vertrages an jede Gesellschaft oder jede Stelle nach ihrem Belieben zu übertragen, ohne dass der Kunde darüber informiert werden muss und dies in Beachtung der geltenden Rechtsprechung und unter dem Vorbehalt, die Kontinuität des hier beschriebenen Vertrages sicherzustellen.

Artikel 26. Änderung des Stammkapitals

Visiativ kann den Vertrag regulieren, ohne irgendeine Entschädigung, in welcher Höhe auch immer und welcher Art auch immer zahlen zu müssen, in der Hypothese:

- dass mindestens dreiunddreissig Prozent (33%) des Stammkapitals und/ oder der Stimmrechte des Kunden direkt oder indirekt von einem Aktionär gehalten werden, der Konkurrent von Visiativ oder der Visiativ - Gruppe ist und der am Tag der Vertragsunterzeichnung am Kapital des Kunden nicht beteiligt war;
- einer Fusion/ Übernahme, einer Unternehmensübertragung einer teilweisen oder vollständigen Einlage der Kundenaktiva in eine konkurrierende Drittfirma, auf dem Wettbewerbsgebiet von Visiativ oder der Visiativ - Gruppe, oder jeder anderen gleichwertigen Abstimmungsform.

In beiden oben genannten Hypothesen und allgemeiner gesehen, verpflichtet sich der Kunde Visiativ vorab schriftlich über den Eventualfall einer derartigen Situation und dann über die Realisierung oder nicht zu informieren.

Der Vertrag kann dann rechtsgültig durch Versand eines Einschreibens mit Rückschein der Visiativ, beendet werden, ohne dass irgendeine andere Formalität zu erfüllen wäre, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Empfang dieses Schreibens durch den Kunden.

Wurde Visiativ nicht vom Kunden informiert, hat sie das Recht, die Beendigung rechtsgültig zu verlangen, sobald sie tatsächlich Kenntnis von einer der beiden vorgenannten Hypothesen erhielt, diese Forderung kann sie dem Kunden auf allen Wegen offiziell zustellen.

Artikel 27. Beweisabkommen

Die Parteien erkennen die Gültigkeit und die Beweiskraft von E-Mails, SMS und Mitteilungen durch die Parteien an, sowie digitaler Dokumente, die zwischen ihnen im Rahmen des Dienstes gewechselt werden, sowie aller Informatik- oder elektronischen Dokumente, erstellt und/ oder aufbewahrt von der Visiativ während der Vertragsausführung, insbesondere über ihr Ticketing- Werkzeug und im gegebenen Fall ihre «Zählösung» der Lizenzen.

Bei Widerspruch haben alleine diese von Visiativ erstellten und/ oder aufbewahrten Dokumente Vorrang vor denen des Kunden.

Artikel 28. Allgemeine Bestimmungen

Verjährung. Die Haftung von Visiativ kann nicht über eine vertragliche Verjährungsfrist von mehr als 2 (zwei) Jahren ab dem bewiesenen Schadenseintritt, für den sie ausschliesslich verantwortlich ist, eingefordert werden.

Nicht- Verzicht. Die Tatsache, dass Visiativ niemals aus den vorliegenden Verkaufsbedingungen Nutzen zieht, kann nicht als geltende Verzichtserklärung, darauf interpretiert werden, irgendwann einmal anderweitig doch aus irgendeiner der genannten Bedingungen Nutzen zu ziehen.

Interpretation. Bei Zweifeln bezüglich der Interpretation einer Klausel oder dem Fehlen eines Vermerkes, der es erlaubt den Umfang der Verpflichtungen der Visiativ zu bestimmen, erkennt der Kunde an, dass die Verpflichtungen der Visiativ als Mittelverpflichtung zu verstehen sind.

Teilweise Nichtigkeit. Eine eventuelle Annullierung einer der Klauseln oder Absätze der vorliegenden AGB oder in den anderen Vertragsdokumenten insbesondere durch eine Justizentscheidung, stellt keine Beeinträchtigung der anderen Bestimmungen dar, die weiterhin ihre voll umfängliche Wirkung entfalten.

Sprache Bei einer Übersetzung der vorliegenden AGB und des Vertrages ist alleine die französische Version zwischen den Parteien massgeblich, was der Kunde anerkennt und ausdrücklich akzeptiert, ungeachtet seiner Nationalität.

Vollständigkeit des Vertrages Die Parteien erkennen an, dass der Vertrag und alle seine Anhänge und/ oder Nachträge, ebenso wie die anderen Bedingungen, integriert durch Verweis auf das Vorliegende, die vollständigen Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes darstellen und Vorrang vor allen früheren, verbalen und/ oder schriftlichen Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes haben.

Zustellungen Jede Zustellung, gesandt von einer Partei an die andere muss an die in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder jedem gleichwertigen Dokument enthaltenen Adresse erfolgen, ausser im Falle von Adressänderungen, die den anderen Parteien möglichst kurzfristig mitgeteilt werden müssen. Bei einer Adressänderung, gilt jede Zustellung an die in der Urkunde genannten Adresse oder an die letzte Adresse an die eine Zustellung erfolgte, als gültig erfolgt, ausser wenn bewiesen worden sein sollte, dass die Urheberin der Zustellung Kenntnis von der tatsächlichen Adresse der Partei hatte, an die sie die Zustellung sandte.

Unabhängigkeit Die Parteien erkennen an, dass sie als unabhängige Vertragspartner handeln. Der vorliegende Vertrag kann nicht dazu führen, zwischen ihnen eine einfache Gesellschafts- oder Niederlassungsbeziehung oder eine vergleichbare Vereinbarung zu schaffen.

Artikel 29. Gerichtsstandsklausel/ Gerichtsstandsvereinbarung

Der Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf geschlossen in Wien am 11. April 1980) sind ausgeschlossen.

Ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Visiativ sind zuständig über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien mit Bezug zum Vertrag zu entscheiden.